

Mitteilungsblatt

Allen jungen Menschen eine Chance geben!

Positionierung des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses zu den aktuellen Entwicklungen bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Bayern

Inhaltsverzeichnis

Thema

Allen jungen Menschen eine Chance geben 1

Berichte

Pendeln statt Schaukeln!? 4

Fachtag: „Kooperation und Schnittstellen in den KoKi-Netzwerken frühe Kindheit“ am 28.03.2014 in Nürnberg 12

Info

FAQs zur Umsetzung des § 72a SGB VII in der Jugendarbeit (Teil 2) 26

Aus der Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen 32

Jugendschutz bei LaserTag, Lasergames und anderen gewerblichen Spielangeboten 36

Arbeitskreis Jugendschutz 40

Ordnungswidrigkeiten im JuSchG – Stolperfallen und Besonderheiten – Arbeitskreis und Fachforum Jugendschutz 41

Anerkannte Träger der Jugendhilfe – Sonderstellung im Jugendschutzgesetz (JuSchG) 43

Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII 46

Verzeichnis der bayerischen Jugendämter 50

Landesjugendhilfeausschuss 50

Bayerisches Landesjugendamt 51

Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern 51

Tipp

Öffentliche und freie Träger im „streitbaren Dialog – und der Nutzen, den die Landesjugendämter dabei stiften können 52

Zu guter Letzt 60

Impressum 60

Die gegenwärtige starke Einreisewelle von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (UMF¹) nach Bayern stellt die Landkreise und kreisfreien Städte vor immense Herausforderungen. Die Bewältigung dieser Situation kann nicht alleine durch die Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Vielmehr handelt es sich dabei um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Alle Behörden, Institutionen, Einrichtungen, Dienste, aber auch die Bevölkerung, sind aufgefordert, in der Versorgung und Begleitung der jungen Menschen zusammenzuwirken und gute Lösungen zu entwickeln.

Die Entscheidung, UMF nach ihrer Ankunft nicht mehr in Erstaufnahmeeinrichtungen des Asylbereichs, sondern von Beginn an nach den Standards der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) zu betreuen sowie den Hilfebedarf zu klären, ist wichtig und richtig. Der Blick ist zuallererst auf die jungen Menschen zu legen, auf die Kinder und Jugendlichen, die in Sorgen und Nöten nach Deutschland kommen. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der UN-Kinderrechtskonvention, des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung verdienen diese jungen Menschen unseren besonderen Schutz. Das Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung sichert ihnen

¹ In dieser Positionierung wird im Hinblick auf eine breite Verständlichkeit einheitlich der Begriff UMF für Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge verwandt, trotz der teilweise auch üblichen Alternative UM für Unbegleitete Minderjährige.

eine an ihrem individuellen Hilfebedarf ausgerichtete Hilfe zu. Dabei werden ihre kulturelle Herkunft, ihre Sozialisationsgeschichte, ihre Belastungen aufgrund der Fluchterfahrungen sowie behandlungsbedürftige Traumata differenziert wahrgenommen und besonders berücksichtigt.

In der aktuellen Lage kommt die bayerische Kinder- und Jugendhilfe in der Versorgung dieser jungen Menschen deutlich sichtbar an ihre Grenzen. Die seit 1. Januar 2014 durch die Kinder- und Jugendhilfe zu leistende Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme von Beginn an sowie die Schaffung geeigneter Nachfolgeplätze im nötigen Umfang stellt die Kommunen aufgrund der immensen Fallzunahme und bei großen regionalen Unterschieden vor eine enorme Aufgabe. Die heutige Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe ist diesen Herausforderungen nicht gewachsen. Sind die Hilfen zur Erziehung doch als individuelle Einzelfallhilfen für erzieherische Bedarfslagen konzipiert worden, muss die Kinder- und Jugendhilfe heute mit den UMF junge Menschen mit ganz spezifischen Bedarfslagen und oft in großer Zahl aufnehmen, unterstützen und in die Selbständigkeit begleiten.

Die damit verbundenen Herausforderungen können nur bewältigt werden, wenn öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe zusammenwirken und an einem Strang ziehen. Die Jugendämter sind aufgefordert die Altersfeststellung qualifiziert vorzunehmen, die Inobhutnahme zu gestalten, die Führung der Vormundschaften den besonderen Bedarfen anzupassen und die Konzepte der kurzfristigen Clearingphase und der langfristigen Anschlussunterbringung zu überprüfen und neue Modelle zu entwickeln. Die freien Träger sind ebenfalls aufgefordert ihre Betreuungskonzepte zu überprüfen, weiterzuentwickeln und die dringend benötigten Plätze für die Unterbringung der UMF zu schaffen. Dafür muss gemeinsam und in alle Richtungen gedacht werden. Auch Kooperationen in Form von Betreibermodellen, Modularbauten als Übergangslösung, etc. müssen in alle Richtungen hin durchdacht werden. Dabei stellen sich für die Kinder- und Jugendhilfe sowie ihren Kooperationspartner aktuell folgende Herausforderungen:

- Sicherstellung einer qualifizierten Altersfeststellung und eines Clearings,
- Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Dolmetschern oder qualifizierten Sprachmittlern,
- Sicherstellung einer zeitnahen und umfassenden Gesundheitsprüfung,
- Sicherstellung der Vormundschaften unter besonderer Berücksichtigung der Vorgaben des Asyl- und Ausländerrechts,
- Sicherstellung der Tagesstruktur,
- Sicherstellung der Sprachförderung (insbesondere der Alphabetisierung) und der Beschulung,
- Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl sozialpädagogischer Fachkräfte für die Betreuung in Einrichtungen,
- Sicherstellung der Entwicklung einer tragfähigen Perspektive zunächst in der Kinder- und Jugendhilfe, später einer belastbaren Lebensperspektive in die Verselbständigung in den Bereichen Arbeitsmarkt, Wohnsituation und Integration in die Gesellschaft.

Um diese Aufgaben adäquat erledigen zu können, sind die Träger der Kinder- und Jugendhilfe auf Unterstützung angewiesen:

1. Auf gesetzgeberischer Ebene müssen Unstimmigkeiten zwischen den verschie-

- denen Grundlagen und Rechtskreisen bereinigt werden. Wenn die Kinder- und Jugendhilfe junge Menschen bildet, erzieht und betreut, darf ein Eintritt in die Volljährigkeit nicht zur Ausweisung bzw. Abschiebung führen. Das Kinder- und Jugendhilferecht sowie das Ausländer- bzw. Asylrecht sind hier aufeinander abzustimmen.
2. Der gleichermaßen bei den Bundes- und Landespolizeibehörden bestehende Druck darf nicht zu einer ungeprüften Weitergabe aller jungen Menschen in die Kinder- und Jugendhilfe führen. Hierzu sind z. B. bzgl. der Alterseinschätzung tragfähige Absprachen notwendig.
 3. Der ungleiche Zuzug der UMF führt regional zu besonderen Belastungen. Auch diejenigen Kommunen, die nicht an den üblichen Transitrouten liegen, müssen Teile der Belastungen auffangen. Hierbei kann ein verbindliches Verteilungsverfahren (Quote) zu einem Ausgleich führen. Für die Bildung dieser Quote sind im Sinne der Gerechtigkeit auch die nicht der Verteilung unterliegenden unter 16-Jährigen UMF einzubeziehen.
 4. Die Jugendämter brauchen deutlich mehr Personal für die Aufgabenbewältigung. Eine Kostenerstattung an die Jugendämter über die reinen Fallkosten hinaus kann einen Ausgleich für den immens gestiegenen Verwaltungsaufwand, die Bearbeitungs- und Vormundschaftskosten bieten.
 5. Die jungen Menschen reisen teilweise auch mit ansteckenden Krankheiten nach Bayern ein. Das Gesundheitssystem (insbesondere auch die Gesundheitsämter) muss die Jugendämter und die Einrichtungen schnell und zuverlässig unterstützen.
 6. Der wichtigste Zugang zu unserer Gesellschaft liegt in Sprache und Bildung. Eine fundierte (Aus-)Bildung gibt neben einer sinnvollen Tagesstruktur auch Perspektiven für ein eigenständiges Leben, unabhängig ob in Deutschland oder im Herkunftsland.
 - a. Um die Beschulung im Rahmen der Schulpflicht und das Erlernen der deutschen Sprache sicherzustellen, muss das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst schnell, auch unterjährig auf wechselnde Bedarfe reagieren und flexible Schulungsformen bereitstellen.
 - b. Die Arbeitsverwaltung, aber auch die Akteure der Wirtschaft, müssen Ausbildung und Beschäftigung ermöglichen. Hierfür sind ebenfalls entsprechende flexible Formen bereitzustellen. Die Maßnahmen nach SGB II und SGB III dürfen nicht am Aufenthaltsstatus des jungen Menschen scheitern. Die vorhandenen Potentiale der jungen Menschen sind eine Bereicherung und dringend benötigte Chance für den bayerischen Arbeitsmarkt.
 - c. Ebenso sind die außerschulischen Bildungsträger und Freizeitanbieter gefragt, im Rahmen ihrer Integrationsarbeit und interkulturellen Öffnung, junge Flüchtlinge einzubeziehen.
 7. Die vor Ort Verantwortlichen engagieren sich nach Kräften, um die stetig wachsende Aufgabe zu lösen. Auf- und Ausbau der notwendigen Strukturen, Einrichtungen und Maßnahmen wie die erforderlichen Qualifizierungsaktivitäten übersteigen jedoch deren Finanzkraft. Hier ist die Politik aufgerufen, für eine gesicherte und ausreichende Mittelausstattung zu sorgen.

Um die Herausforderungen in der Betreuung der UMF meistern zu können, sind aber auch die jungen Menschen selbst gefordert. Deren Mitarbeit trägt maßgeblich zum Erfolg einer Maßnahme bei.

Im Wissen, dass der Auf- und Umbau von Infrastrukturen Zeit, Geld und Geduld kostet, appelliert der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss an die Solidarität aller Be-

teiligten. Über das bisher schon geleistete Maß hinaus, sind noch weitere erhebliche Anstrengungen notwendig, um die skizzierten Aufgaben zu bewältigen. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie das Bayerische Landesjugendamt werden die örtlichen Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe nach Kräften insbesondere bei konzeptionellen und strukturellen Entwicklungen, sowie mit Fachtagen, durch Fortbildungen und bei der Entwicklung fachlicher Positionen unterstützen.

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss fordert von Politik und Gesellschaft eine gastfreundliche Atmosphäre, um die jungen Menschen würdig in dieser Phase ihres Lebens zu begleiten. Denn die UMF sind in unserer alternden Gesellschaft eine Chance: Sie sind die Familien und Fachkräfte von morgen!

BERICHTE

Pendeln statt Schaukeln!?

Esoterische Angebote und Praktiken in der Kinder- und Jugendhilfe

A Esoterik – ein weites Feld!

Denken Sie bei *Metatron - Live - channelling* an ein Fernsehprogramm? Glauben Sie, dass man *Astralreisen* im Reisebüro buchen kann oder *Kristall-Kinder* besonders zerbrechliche Knochen haben? Wenn Sie die Fragen mit ja beantworten, kann man davon ausgehen, dass Sie kein „Esoteriker“ bzw. keine „Esoterikerin“ sind und damit zumindest nicht dem inneren Kreis einer Bewegung angehören, die auf eine lange Tradition zurückblicken kann.

Zwei wesentliche Punkte vorab:

1. Es gibt nicht *den Esoteriker* oder *die Esoterik*. Eine einheitliche und allgemeingültige Definition, was unter Esoterik zu verstehen ist, lässt sich nicht formulieren. Esoterik schöpft aus einem Sammelbecken unterschiedlicher Welt- und Menschenbilder, Praktiken und Lehren, die sich in der Regel eines, verschiedenen Epochen und Kulturen entstammenden „Geheimwissens“ bedienen, das oftmals durch eigenes Gedankengut ergänzt oder verändert wurde. Neben der Esoterik werden heute zunehmend Begriffe wie *Spiritualität*, *Okkultismus*, *Astrologie* oder *New Age* synonym verwendet – Begriffe, die ebenso schwer zu definieren wie voneinander abzugrenzen sind. Von der Wortbedeutung her wird unter Esoterik (griechisch ἐσωτερικός = innerlich) „geheimes“ oder „verborgenes“ Wissen verstanden, das nur Eingeweihten zugänglich ist oder nur von einem Expertenkreis verstanden werden kann. Mit Blick auf den boomenden Esoterik-Markt, der es in den letzten Jahrzehnten – nicht zu-

letzt mithilfe des Internets – geschafft hat, esoterisches Gedankengut bis in die letzten Winkel unserer Gesellschaft zu tragen, zeigt sich hier allerdings ein Paradoxon: Einerseits wird mit Esoterik etwas Geheimnisvolles und Verborgenes, dem Eingeweihten Vorbehaltenes assoziiert. Andererseits spielt sich Esoterik heute in der Mitte der Gesellschaft ab, ist beispielsweise über Esoterik-Messen und ein vielfältiges esoterisches Verlagswesen jedermann zugänglich und nimmt inzwischen einen festen Platz auf der Agora der Lebenshilfe- und alternativtherapeutischen Angebote ein.

2. Es soll hier *nicht* darum gehen, esoterische Angebote grundsätzlich zu verteufeln oder abzuwerten, der Esoterik zugewandte Menschen als gefährlich zu brandmarken oder esoterisches Gedankengut als Humbug abzutun. Menschen, die sich mit Esoterik beschäftigen, suchen in der Regel Antworten auf Fragen, die wir uns alle stellen, die uns existentiell berühren: Was ist der Sinn des Lebens? Wie ist die Welt als Ganzes zu begreifen? Was kommt nach dem Tod? Nicht wenige Menschen in unserer komplexen, pluralen und technisierten Welt sind auf der Suche nach Halt, Geborgenheit, Orientierung, nach ganzheitlichen und alternativen Denkansätzen sowie möglichst einfachen, zeitlosen Antworten auf differenzierte Fragestellungen. Vielen Menschen zeigt sich immer mehr, dass „...die existentiellen Fragen und Sorgen keinen Halt an den rationalen Prinzipien der Moderne finden.“¹ Vor allem üben immer mehr Menschen Kritik an der als zunehmend unmenschlich und unpersönlich empfundenen, apparatezentrierten Schulmedizin und machen sich insbesondere bei gesundheitlichen Beschwerden, bei privaten und beruflichen Problemen und verstärkt auch bei Schulproblemen von Kindern auf die Suche nach vermeintlich sanfteren, natürlicheren, schöpferischen und kreativeren sowie Leib, Seele und Geist als Einheit betrachtenden Angeboten.

Kritik an und Warnung vor esoterischen Lehren und Praktiken sind aber vor allem dort berechtigt und notwendig, wo Menschen manipuliert und in ihrer psychischen und physischen Entwicklung behindert werden, die Schulmedizin als überflüssig und schädlich dargestellt wird und Menschen finanziell ausgebeutet werden.

So präsentieren sich Dienstleister im Internet:

Einige Anbieter propagieren die Fähigkeit, sich mit Hilfe entsprechender Kursangebote über biologische Naturgesetze hinwegsetzen zu können. So braucht man nach entsprechender Schulung angeblich keine feste oder flüssige Nahrung mehr, sondern lediglich Licht zum Überleben. *„Der Lichtnahrungsprozess ermöglicht es den Teilnehmern, über die Illusion hinauszuwachsen, dass der Körper nur mit feststofflicher Nahrung und Flüssigkeit überleben kann. ... die Teilnehmer werden in eine neue Dimension der Leichtigkeit hineingeboren. Lichtnahrung bedeutet, aus der kosmischen Quelle, aus der göttlichen Quelle deines Seins ge- und ernährt zu werden.“*

Andere wiederum glauben, das Wissen der Wale und Delphine, die ihre Schätze in ihrem heiligen Raum, dem Urmeer, bewahrt und gehütet haben, an ihre Kunden weitergeben zu können.

² Badewien, Jan (2000): GottesSehnsucht in Esoterik und Heilungsbewegungen. In: Bischöfliches Seelsorgeamt Augsburg. Referat für Religions- und Weltanschauungsfragen (Hrsg): Weltanschauung. Esoterik – Herausforderung für Pastoral und Bildung. Augsburg.

Dann gibt es auch eine erhebliche Anzahl von Personen, die sich einer Verbindung zu verstorbenen Persönlichkeiten, meist Heiligen, rühmen und damit anderen angeblich helfen wollen: *„Ich bin eine Lichtpionierin der Frequenz des Golden-Blauen Lichtes, das bedeutet, dass ich seit Anbeginn der Zeiten hier auf dieser wundervollen Erde dem Licht und dem Wachstum der Seelen diene. Die Essenz meines Wirkens ist die hohe magnetische Ausstrahlung, die dich in deiner Schwingung anhebt und die Ausdehnung deiner göttlichen magnetischen Energien anregt und ordnet. Dies bewirkt eine Klarheit, die sich in dir öffnet. Durch mein Hohes Selbst Jesus Christus übertrage ich seine Erlösungsenergie, und durch meine ausgeprägte Verbindung zu den „Alten Göttern“ aus Atlantis schwingt in allem, womit ich dich berühre, das Kriegerlicht der Liebe, die Energie der Shekinah.“*

Die Ausbildung zum „Energieseher“ führt beispielsweise dazu, dass man *„die Blockaden zu den Themen des Klienten sehen, die schwere Energie fühlen kann. Außerdem kann der Energieseher „Widerstände aus dem Energiefeld des Menschen entfernen, kann die Aura spüren, lesen und reinigen. Und er kann noch mehr: Er kann auch Tiere behandeln, mit Pflanzen kommunizieren und Räume, Orte und Plätze energetisch reinigen.“*

Gemeinsamkeiten

Auch wenn hinter der Esoterik keine einheitliche Lehre und kein verbindlicher Kanon stehen, lassen sich bestimmte, sich in vielen esoterischen Praktiken und Lehren wiederfindende Kernelemente herausarbeiten:

Esoterik bedient sich in der Regel eines ganzheitlichen Weltbilds, in der Mensch, Erde und Kosmos eine untrennbare Einheit bilden. Der Mensch ist dazu bestimmt, sich permanent von einem an die Materie gebundenen Bewusstseinszustand auf eine höhere geistige Stufe weiterzuentwickeln. Das Universum ist voll von Energien, Frequenzen und Schwingungen, die unseren Alltag beeinflussen. Mit zunehmender Verfeinstofflichung und dem Erreichen eines höheren Bewusstseinszustandes werden übernatürliche Fähigkeiten wie z. B. Kontakt mit dem Jenseits, mit Geistführern und Engeln erworben. „Die Esoterik positioniert sich als grenzüberschreitendes Wissenssystem, das sowohl naturwissenschaftliche als auch spirituelle und erfahrungsbasierte Erkenntnisse vereinigen will. Insbesondere Erkenntnisse der Quantenphysik werden gerne rezipiert und anschlussfähig gemacht, um esoterische Zusammenhänge als logisch und rational darstellen zu können.“²

Nachfolgend werden die Begriffe *Esoterik*, *esoterisch* und *Esoteriker* im oben dargelegten Bedeutungssinn gebraucht.

Aktualität:

Die Esoterik-Branche erzielt allein in Deutschland einen Umsatz von über 20 Milliarden Euro jährlich und hat inzwischen nahezu alle Lebensbereiche und Sparten erobert: *Alltagsbewältigung, Wellness, Lernen, Pädagogik, Erfolg, Glück, Liebe,*

² Melanie Möller, Martin Radermacher (2011): Kurzinformation Religion: Esoterik. In: REMID Religionswissenschaftlicher Medien- und Informationsdienst e. V., Marburg.

Heilung etc. Die Eingabe des Begriffs „esoterischer Lebensberater“ bei der Suchmaschine Google führt zu über 80.000 Treffern, der Buchhandel listet zum Begriff *Esoterik* knapp 46.000 Titel auf.

Auffällig viele Deutsche haben bereits Erfahrungen mit esoterischem Gedankengut bzw. unterschiedlichen esoterischen Praktiken gesammelt. In einer im Jahr 2013 veröffentlichten umfangreichen Bevölkerungsumfrage der *Sozialwissenschaften* (ALLBUS)³ gaben beispielsweise mehr als ein Viertel aller Befragten an, dass sie schon Erfahrungen gemacht haben, die sich nur durch das Wirken übernatürlicher Kräfte erklären lassen. Mit Magie, Spiritismus, Pendeln oder Wünschelruten haben knapp 20 % der 45- bis 59-Jährigen bereits Erfahrungen gemacht. Bei den Anhängern finden sich durchgängig mehr Frauen als Männer. Am beliebtesten ist noch immer die Astrologie; hier verfügen besonders viele jüngere Erwachsene (über 40 % in der Altersgruppe der 18- bis 29-Jährigen) über entsprechende Erfahrungen. Fernöstliche Heilmethoden, wie Reiki oder Ayurveda haben hingegen ebenso wie Geist- und Wunderheiler besonders viele Anhänger im mittleren Lebensalter (30 bis 60-Jährige). Nahezu ein Viertel aller Befragten gab an, bereits Erfahrungen mit entsprechenden Angeboten gemacht zu haben. Der Glaube an Wunder scheint mit zunehmender Lebenserfahrung allerdings stetig abzunehmen. Während knapp 70 % der 18- bis 29-Jährigen an Wunder glaubt, tun dies bei den 45- bis 59-Jährigen nur noch die Hälfte und im hohen Alter (90 Jahre und älter) nur noch ein Viertel der Befragten.

Besucher der Internetplattform www.esoterikmesse.de finden dort ein Potpourri esoterischer Produkt- und Dienstleistungsangebote:

Produktangebote

Amulette, Auraphotographie, Aura-Soma, Aura-Chakra-Analysen, Ayurveda, bio-energetische Produkte, Engelbilder, Energie- und Schutzamulette, Feng-Shui Produkte, Himalayasalz, Klangspiele, Kristalle, klassische Klangschalen, Kristallklangschaalen, kolloidales Gold und Silber, lebende Hölzer, Lichtwesenesenzen, magische Öle und Gewürzmischungen, Meditationsmusik, Magnetfeldtherapie, Ohrkerzen, Pendel, Pyramiden, Räucherwerk, Runenorakel, Ruten, Salzkristalllampen, spirituelle Kunst, Steinheilkunde, Symbolschmuck, schamanische Produkte, Tachyonen, Tarotkartendecks, therapeutische Musikinstrumente, Traumfänger ...

Beratungs- und Dienstleistungsangebote

Aktivierung von Selbstheilungskräften, Astrologie, Channeling, Chakraanalysen, Energie- und Lichtarbeit, Entsäuerung, Entschlackung, Familienstellen, Geistiges Heilen, Handlesen, Horoskope, Infos über Indigokinder, Irisdiagnose (Augenlesen), Jenseitskontakte, Karmaanalysen, mediale Lebensberatung, NLP (Neurolinguistisches Programmieren), Numerologie, Lesen aus der Palmblattbibliothek, Radiästhesie, Reiki, Reinkarnationstherapie, Rutengehen, Schamanismus, Schrift- und Namensanalysen, Synergetik-Therapie, Tarotberatungen, verschiedene Yoga- und Meditationsmethoden, Wasseraufbereitung ...

⁴ GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften: ALLBUS 2012 – Allgemeine Bevölkerungsumfrage der Sozialwissenschaften. GESIS, Köln, Deutschland, ZA4614 Datenfile Vers. 1.1.1 (2013-08-05)

B. Berührungspunkte der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Thema Esoterik

Die Kinder- und Jugendhilfe ist in zunehmendem Maße in unterschiedlichen Aufgabenbereichen mit der Beurteilung esoterisch geprägten Denkens und Handelns befasst. Nach den Erfahrungen des Bayerischen Landesjugendamtes betrifft dies vor allem folgende Bereiche:

1. **Einschätzung von Kindeswohlaspekten** insbesondere im Kontext von Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben bei **Trennung und Scheidung** gemäß §§ 17, 18, 50 SGB VIII
2. **Eignungsüberprüfungen von pädagogisch tätigen Personen** (z. B. Kindertagespflege, Vollzeitpflege)
3. **Fachliche Beurteilung von pädagogischen und therapeutischen Angeboten** (insbesondere bei Leistungen der Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte gemäß § 35 a SGB VIII)

Zu 1

Relativ häufig kommen Fachkräfte der Jugendhilfe in Trennungs- und Scheidungsfällen mit esoterisch geprägten Lebensentwürfen in Berührung. In einem typisch gelagerten Fall wendet sich die Ehefrau und Mutter zunehmend esoterischen Angeboten zu. Oftmals beginnt dies recht unauffällig und scheinbar harmlos: Entsprechende Ratgeberliteratur wird erworben, Esoterikmessen werden besucht, man begibt sich in Heilbehandlungen und absolviert entsprechende Kurse. Die Partnerin oder der Partner bewegt sich mehr und mehr im Umfeld esoterischer Angebote bis sich schließlich Prioritäten verschieben, nur noch die „esoterische Welt“ von Bedeutung ist und die Partnerschaft bzw. die Familie zunehmend darunter leidet. Nicht selten wird der Beruf aufgegeben, um Lebensberaterin, Medium oder ähnliches zu werden. Irgendwann ist dann der Punkt erreicht, dass ein gemeinsames Leben kaum mehr möglich scheint. Die „schlechten Energien“ des Partners, der sein Weltbild nicht verändern möchte, führen in der Folge oftmals zur Trennung. Die in der weiteren Entwicklung oft unvermeidlich erscheinenden Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten führen in solchen Fällen häufig zur Einschaltung der Jugendhilfe, die sich unter anderem ein Urteil darüber verschaffen soll, ob Kinder in dem esoterisch geprägten Lebensumfeld verbleiben sollen oder können oder der andere Partner bessere Bedingungen für das Aufwachsen einer oder mehrerer Kinder bieten kann. Deutlich seltener treten Fälle auf, in denen beide Partner gemeinsam in eine „esoterische Welt“ eintauchen und sich besorgte Großeltern, Freunde oder andere Verwandte mit einer Gefährdungsmeldung an das Jugendamt wenden.

Entscheidungsrelevant in allen Fällen sind vor allem kindeswohlgefährdende Aspekte wie **gesundheitliche Nicht- bzw. Unterversorgung der Kinder, eine unzureichende Integration in die Gesellschaft, eine ausgeprägte Bildungsfeindlichkeit und in einigen Fällen auch Vernachlässigung von Kindern zugunsten der eigenen spirituellen Weiterentwicklung**. Nicht selten sind Haltungen vorzufinden, die eine fundierte medizinische Versorgung zugunsten äußerst fragwürdiger esoterischer Praktiken wie Geistesheilung, Heilstein- oder Kristallbehandlung ablehnen. Ebenfalls äußerst besorgniserregend sind esoterisch / weltanschaulich begründete Nahrungsbeschränkungen, die zu ernsthaften gesundheitlichen Risiken insbesondere bei Kindern, die beispielsweise von Lichtnahrung leben sollen, führen können.

Zu 2

Inhaltlich ähnlich gelagert sind die Aufgaben der Jugendhilfe, wenn die **pädagogische Eignung von Personen beurteilt werden muss, die fremde Kinder als Tages- oder Vollzeitpflegeperson** betreuen möchten oder ein **Kind adoptieren** wollen. Hier muss vor allem geprüft werden, ob und inwieweit das esoterische geprägte Menschen- und Weltbild konkrete Auswirkungen auf den pädagogischen Alltag haben kann. Wer sein pädagogisches Handeln auf Energieseher, Horoskope, Aurareinigung, Runenorakel oder Tarotkarten stützt, statt pädagogische Handlungsmaxime zu befolgen, darf von Fachkräften der Jugendhilfe nicht als geeignet eingeschätzt werden.

Zu 3

Auch bei (heil-)pädagogischen oder therapeutischen Angeboten, die im Rahmen der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche oder als sonstige Angebote im Bereich der Hilfen zur Erziehung finanziert werden (sollen), finden sich immer wieder Angebote, die nicht die Kriterien einer fachlich fundierten Hilfeleistung erfüllen. Vor allem im Bereich der Aufmerksamkeitsstörung, bei Lern- und Leistungsstörungen wie Legasthenie oder Dyskalkulie oder, in letzter Zeit immer häufiger, auch bei Autismus-Spektrum-Störungen bietet die Esoterik-Branche vermeintliche Hilfe für besorgte Eltern an. Wissenschaftliche Erkenntnisse und evidenzbasierte Behandlungsmöglichkeiten werden dabei gerne ersetzt durch „esoterische Erklärungsmodelle“ und entsprechende, meist recht einfache, für alle Störungsbilder geeignete „Behandlungsverfahren“. Gerne werden für Verhaltens- und Lernprobleme unter anderem Blockaden im Energiefluss, ein verschobenes geistiges Auge, ein verstopfter Kanal der universalen Lebensenergie oder Belastungen durch frühere Inkarnationen verantwortlich gemacht. Wenn dann Aurareinigung, Geistiges Heilen, Familienstellen nach Hellinger, Reiki, Kinesiologie, Davis-Methode oder Pendeln als Behandlungsmethode das Mittel der Wahl ist, darf die Jugendhilfe die Kosten nicht übernehmen, auch dann nicht, wenn sich solche Angebote und Methoden hinter pseudowissenschaftlichem oder pseudotherapeutischem Vokabular verbergen. Leider ist auch immer wieder zu beobachten, dass sozialpädagogische, pädagogische oder psychologische Fachkräfte ihr Fachwissen zugunsten esoterisch geprägter Erklärungs- und Behandlungsmodelle „aufgeben“ und ihre Angebote „neu ausrichten“. Vor diesem Hintergrund lohnt es sich auch bei Angeboten tatsächlicher oder vermeintlicher Fachkräfte genauer hinzuschauen, um esoterischen Behandlungsmethoden nicht unwissentlich Vorschub zu leisten.

Sind esoterische Angebote mit den Grundprinzipien der Jugendhilfe vereinbar?

- Die Handlungsmaxime der Jugendhilfe lassen sich auf die Begriffe **Freiheit, Emanzipation, Gleichberechtigung, Partizipation und Selbstverantwortung** zurückführen und sind in weiten Teilen mit esoterisch geprägten Welt- und Menschenbildern nicht zu vereinbaren. Diese gehen oftmals von einer weitgehenden Fremdbestimmtheit des Menschen aus, Individualität spielt eine untergeordnete Rolle, magisches Denken und irrationale Ängste beherrschen oft den Alltag. Der „feststofflichen“ Welt wird zudem eine untergeordnete Bedeutung beigemessen.
- Beratungsansätze sowie pädagogische Grundlagen der Jugendhilfe basieren auf **wissenschaftlich fundierten, überprüfbaren Fachkenntnissen** und pädagogischen Handlungsoptionen, die in der Regel durch kontinuierliche fachliche Beratung und

Supervision begleitet werden. Die Grundlagen der meisten esoterisch geprägten Angebote hingegen sind wissenschaftlich nicht belegbar, entziehen sich zum großen Teil sogar einer Überprüfbarkeit bereits in ihren Grundannahmen. Oft wird behauptet, die betreffende Methode sei mit wissenschaftlichen Mitteln nicht zu erfassen oder technisch nicht messbar, deshalb aber umso wirkungsvoller.

- Jugendhilfe ist stets bemüht, im Einzelfall möglichst optimale **individualspezifische Hilfskonzepte** anzubieten, indem sie fragt: „Was braucht dieser junge Mensch und welche Unterstützung benötigen die Erziehungsberechtigten, um ihrer elterlichen Verantwortung gerecht werden zu können?“ Zu den Antworten werden passende Hilfsangebote zusammengestellt, die Kindern und ihren Familien eine positive Entwicklung ermöglichen. Viele esoterische Angebote hingegen orientieren sich oft nur vordergründig am Individuum und an individuellen Bedürfnissen. Ein und dieselbe Methode wirkt angeblich für bzw. gegen alles und auch bei jedem – sofern er nur daran glaubt.
- Während sich in der Jugendhilfe ein Ansatz durchgesetzt hat, der **Ressourcen und Risiken von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien möglichst exakt erhebt**, um den individuellen erzieherischen Hilfebedarf festzustellen und die geeignete Hilfeform für die Familie anbieten zu können, kommen die meisten esoterischen Angebote gänzlich ohne fundierte Diagnostik und Anamnese aus. Einige Angebote beinhalten zwar eine „spezifische Diagnostik“ vor der „Behandlung“, die aber meist weder überprüfbar noch erklärbar und somit nachvollziehbar ist.
- Wichtige Handlungsmaxime der Jugendhilfe sind die **Stärkung der Selbständigkeit und Selbstverantwortung sowie die Partizipation aller Beteiligten**. Die hilfesuchenden Familien werden in Entscheidungsprozesse einbezogen, ihre Bedürfnisse, Lösungsvorstellungen und -ideen werden berücksichtigt, damit eine tragfähige und dauerhafte Stabilisierung innerhalb des familiären Systems möglich wird. Die Vorgehensweise von esoterisch geprägten Menschen unterscheidet sich auch hier grundsätzlich. Wird an sie ein Problem herangetragen, spielen weder Stärken und Schwächen der Beteiligten noch ihre Bedürfnisse oder Ziele eine Rolle; im Gegenteil, das Individuum als solches wird oft kaum wahrgenommen, da es in den meisten esoterischen Denkmustern einheitliche Lösungsverfahren für alle Menschen und alle Problemlagen gibt. Auch sind die aus einer solch esoterisch geprägten Sichtweise ableitbaren **Erziehungsziele und pädagogischen Handlungsweisen** in der Regel nicht mit den Zielen der Jugendhilfe in Einklang zu bringen.
- Jugendhilfe arbeitet **ziel- und lösungsorientiert**. Werden die vereinbarten Ziele nicht erreicht, wird nach alternativen Lösungswegen gesucht und gegebenenfalls werden erfolgversprechendere Maßnahmen in die Wege geleitet. Jugendhilfemaßnahmen, die nicht zu einer Verbesserung der Situation führen, werden also in Frage gestellt. Esoterisch geprägte Angebote hingegen werden unabhängig von der Zielerreichung meist nicht hinterfragt. Bleibt der versprochene Erfolg aus, mangelt es dem „Patienten“ in der Regel an der richtigen Einstellung gegenüber dem entsprechenden Angebot.
- Die **Einbeziehung möglichst aller Beteiligten in den Hilfeprozess** ist für die Jugendhilfe selbstverständlich, um tragfähige Lösungen zu erreichen. Im Rahmen vieler esoterischer „Behandlungskonzepte“ ist das weder nötig noch hilfreich.

Eine okkulte Handlung, eine energetische Behandlung oder Reinigung, magische Einflussnahmen und dergleichen sollen auf gesamte Familiensysteme wirken, auch wenn keiner der Angehörigen in die esoterische „Behandlung“ oder in ein entsprechendes Ritual eingeweiht wird.

- Eine weitere wichtige Handlungsmaxime der Jugendhilfe ist **Transparenz**. Das Handeln und die Entscheidungsgründe der Fachkräfte sollen transparent und damit nachvollziehbar für den oder die Betroffenen und Außenstehende sein. Auf diese Weise kann Vertrauen hergestellt und Fachlichkeit sichergestellt werden. Anbieter aus der Esoterik heben meist das Geheimnisvolle ihrer „uralten Methode“, welches nicht erklärt werden darf oder kann, hervor. Auch die pseudowissenschaftlichen Erklärungen zur Wirkungsweise bestimmter Methoden und Verfahren – oftmals werden Anleihen aus der Quantenphysik genommen – führen meist nicht zu einer belegbaren Nachvollziehbarkeit der angepriesenen Wirkung.
- Theorie und Praxis der Jugendhilfe sind von **Fachlichkeit** geprägt. Der Rekurs auf die Bezugswissenschaften ebenso wie ein laufender fachlicher, interdisziplinär ausgerichteter Diskurs, Supervision und kollegiale Beratung sowie Evaluation der Maßnahmen tragen zur Sicherung des hohen fachlichen Standards bei. Demgegenüber zeigt sich bei vielen Anhängern der Esoterik eine klare Wissenschaftsfeindlichkeit und statt einer handlungsleitenden Theorie ein nicht diskutierbarer Glaube an simplifizierende Vorgaben, die nur monokausale Beziehungsdynamiken kennen. Wissenschaftliche Erkenntnisse zu Krankheitsbildern, bestimmten Verhaltensweisen oder emotionalen Zuständen werden meist nicht einbezogen. Stattdessen werden in einigen Angeboten pseudowissenschaftliche Modelle propagiert, die ihnen einen seriösen Touch geben sollen. So sollen beispielsweise nach dem Bioresonanzverfahren Krankheiten und Fehlfunktionen, also auch ADHS oder Autismus-Spektrum-Störungen durch veränderte elektromagnetische Schwingungen hervorgerufen worden sein. Ein spezielles Gerät soll in der Lage sein, krankmachende Wellen zu erkennen und sie umgewandelt dem Körper zurückzuführen, was dann zur Gesundung führen soll.
- Die Jugendhilfe ist der **Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Hilfesuchenden** verpflichtet. Alle persönlichen Angaben werden grundsätzlich vertraulich behandelt. Maßnahmen und Therapien werden in einem geschützten Rahmen durchgeführt, in dem die Klienten entscheiden, welche Informationen an wen weitergegeben werden dürfen. Bei vielen esoterischen Angeboten ist dies oft nicht sichergestellt; ein verbindliches Reglement zu diesen Fragen fehlt aufgrund fehlender Ausbildungsstandards meist gänzlich.
- Maßnahmen der Jugendhilfe sind meist so angelegt, dass eine ausreichende **Nachbetreuung** der betroffenen Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien gegeben ist beziehungsweise die Klienten in die Lage versetzt werden, sich, wenn nötig, geeignete weitere Hilfen zu verschaffen. Viele esoterische Angebote haben nicht die Stärkung der Selbsthilfefähigkeiten zum Ziel, vielmehr soll oft eine Abhängigkeit von den magischen Fähigkeiten des Anbieters bestehen bleiben, damit weitere Dienstleistungen in Anspruch genommen werden.

Insgesamt sprechen also eine Vielzahl von Argumenten gegen die Duldung esoterischer Angebote und Praktiken in der Jugendhilfe. Die beschriebenen Handlungsmaximen der modernen Jugendhilfe lassen sich mit den meisten esoterischen Lehren

und Praktiken nicht in Einklang bringen, sondern stehen sich in weiten Teilen diametral gegenüber.

Angesichts der zunehmenden Präsenz esoterischer Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe sind die Fachkräfte der Jugendhilfe aufgerufen, sich kritisch mit deren Inhalten sowie den dahinterstehenden Menschen- und Weltbildern auseinanderzusetzen, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung nicht gefährdet werden.

Angelika Wunsch
Thomas Keller

Fachtag: „Kooperation und Schnittstellen in den KoKi-Netzwerken frühe Kindheit“ am 28.03.2014 in Nürnberg

Zur Optimierung der Zusammenarbeit der Koordinierenden Kinderschutzstellen (KoKi) mit ihren Netzwerkpartnern und zur Verbesserung des Schnittstellenmanagements, auch im Hinblick auf die Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen (BIFH), hat das Bayerische Familienministerium (StMAS) gemeinsam mit dem ZBFS - Bayerisches Landesjugendamt (ZBFS-BLJA) am 28.03.2014 eine Fachtagung durchgeführt. Die mit knapp 190 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sehr gut besuchte Veranstaltung fand im Maritim Hotel in Nürnberg statt.

Stefanie Krüger, Leiterin des ZBFS-BLJA und Moderatorin des Fachtages, begrüßte die anwesenden Jugendamtsleitungen, Regierungen, KoKi-Fachkräfte und Expertinnen und Experten der Netzwerkpartner. Fünf Jahre KoKi-Förderprogramm des StMAS – ein willkommener Anlass, um über gelungene Kooperationen und Erfolge, aber auch über Optimierungsmöglichkeiten an wichtigen Schnittstellen in den KoKi-Netzwerken „Frühe Kindheit“ zu diskutieren.

Die Leiterin des Referats II 5 – Jugendpolitik, Jugendhilfe im StMAS, Isabella Gold, berichtete am Vormittag über die Umsetzung und weitere Optimierungsmöglichkeiten des KoKi-Förderprogramms sowie der Bundesinitiative Frühe Hilfen (siehe hierzu auch AMS vom 26.03.2014). Zu Beginn stellte sie neben dem Bayerischen Gesamtkonzept zum Kinderschutz grundlegende Erfolgsfaktoren für eine gelingende, interdisziplinäre Kooperation vor (zum Gesamtkonzept siehe Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Kapitel III.6, www.stmas.bayern.de/jugend/programm). In einem Exkurs erinnerte sie an den Weg der KoKi vom Modellprojekt zum flächendeckend umgesetzten Regelförderprogramm in Bayern. Durch die vollumfängliche Aufnahme des bayerischen KoKi-Konzeptes in das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wurde das gemeinsame Engagement des StMAS, der bayerischen Jugendämter, der Kommunalen Spitzenverbände, der Regierungen und des ZBFS-BLJA in diesem Bereich voll und ganz bestätigt. Sie wies darauf hin, dass

Ziele und Aufgaben der Koordinierenden Kinderschutzstellen abschließend in der KoKi-Richtlinie des StMAS (Fördergrundlage) geregelt sind. Die KoKi ist im Verantwortungsbereich des Jugendamtes angesiedelt, neben der Netzwerkarbeit, wurden insbesondere die Navigationsfunktion sowie das Erstellen und Fortschreiben der netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption angesprochen. In diesen Bereichen, aber auch beim Schnittstellenmanagement (sowohl innerhalb des Jugendamtes als auch mit den Netzwerkpartnern) bestehen einige Optimierungserfordernisse (siehe hierzu auch o.g. AMS). Wichtige Grundlagen für die nachhaltige Etablierung interdisziplinärer Standards im Kinderschutz sowie zur Qualifizierung finden sich vor allem im Leitfaden des StMAS „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“ (www.aerzteleitfaden.bayern.de). Isabella Gold ging ferner auf die Ausführungen zum Thema Handlungspflichten zum Schutz des Kindeswohls und zu datenschutzrechtlichen Fragestellungen in dem o.g. Leitfaden des StMAS (insb. Ziff. 2.3.4.) ein. Zu betonen ist, dass über die Regelung des § 4 Abs. 3 KKG (Befugnis zur Einbindung des Jugendamtes bei subjektiv festgestellter Kindeswohlgefährdung) hinaus, bei der dort beschriebenen akuten Gefährdungslage im Regelfall eine Pflicht zur Einbindung des Jugendamtes besteht (Gefahr strafrechtlich relevanten Unterlassens gem. § 13 StGB, vgl. auch o.g. Leitfaden des StMAS, S. 49). Hier bestehe dringender gesetzlicher Handlungsbedarf, dies ausdrücklich im KKG klarzustellen. Weiter informierte sie über die Rolle der Kinderschutzambulanz im Bayerischen Gesamtkonzept zum Kinderschutz. Insbesondere leistet die Kinderschutzambulanz unverzichtbare Hilfestellung bei der Beratung und Begleitung von Einzelfällen (auch über den konsiliarischen Online-Dienst: www.remed-online.de) sowie bei der interdisziplinären Qualifizierung der Fachkräfte des Gesundheitswesens und der Kinder- und Jugendhilfe. Sie schließt mit ihrem Angebot eine Lücke zwischen Kinder- und Jugendhilfe und medizinischer Diagnostik und stärkt so den Kinderschutz in Bayern nachhaltig.

Abschließend ging Isabella Gold auf die Umsetzung der Bundesinitiative Frühe Hilfen ein. Sie skizzierte die Voraussetzungen für zusätzliche Fördermaßnahmen nach Art. 2 Abs. 6 der Verwaltungsvereinbarung zur Bundesinitiative Frühe Hilfen (VV). Grundvoraussetzung hierfür ist die bedarfsgerechte Zurverfügungstellung der in Art. 2 Abs. 3 und 4 VV genannten Maßnahmen. Isabella Gold schloss mit der Feststellung, dass effektiver Kinderschutz nur im vertrauensvollen Miteinander und in gegenseitiger Akzeptanz und Wertschätzung aller Fachdisziplinen und Hilfesysteme gelingen kann. Bayern ist mit seinen vielfältigen Angeboten und vorhandenen Strukturen bereits gut aufgestellt. Die stetige Auslotung und Umsetzung von Optimierungsmöglichkeiten im gemeinsamen Schulterschluss mit der Praxis vor Ort ist und bleibt dabei eine gesamtgesellschaftliche Daueraufgabe.

Im Anschluss berichteten René Ergenzinger, Mitarbeiter der Landeskoordinierungsstelle BIFH im ZBFS-BLJA, und Petra Hemmerle, Seminarbegleiterin der Familienhebammen-Weiterbildung, über den aktuellen Stand der Umsetzung der Qualifizierungskurse für die Gesundheitsberufe in Bayern. Seit 01.01.2013 wurden insgesamt 261 Fachkräfte für Weiterbildungen und Aufbaukurse angemeldet. Weitere Schwerpunkte im Jahr 2014 und 2015 sind:

- Fortschreibung der bestehenden Curricula auf Basis der bereits evaluierten Kurse (z. B. Einführung von Tandemkursen [gemeinsam mit KoKi-Fachkräften] zu einzelnen Modulen),
- Entwicklung eines Curriculums für die gemeinsame Weiterbildung zu Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern (FGKiKP),

- Entwicklung eines Curriculums für die Weiterbildung zu FGKiKP.

Bis Ende 2014 / Anfang 2015 werden voraussichtlich über 170 Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen zertifiziert weitergebildet oder nachqualifiziert sein.

Abschließend führte René Ergenzinger aus, dass aufbauende Fachtagungen bzw. Fortbildungen für bereits zertifizierte Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen geplant sind, zu denen auch KoKi-Fachkräfte eingeladen werden.

Björn Möbius, Mitarbeiter der Landeskoordinierungsstelle BIFH, zuständig im ZBFS-BLJA für das Förderverfahren, gab einen kurzen Überblick über den Stand des Antragsverfahrens 2014, insbesondere über verfügbare Fördermittel, Verwendungsnachweise und die Sachberichte.

Danach nahmen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit wahr, Rückfragen zu stellen. Größtenteils bezogen sich diese auf die Voraussetzungen für zusätzliche Fördermaßnahmen nach Art. 2 Abs. 6 VV. Näheres zu diesen Voraussetzungen kann dem Beschluss der Steuerungsgruppe zur Bundesinitiative Frühe Hilfen zur Auslegung des Art. 2 Abs. 6 VV entnommen werden, der dem AMS vom 26.03.2014 beigelegt war.

Am Nachmittag fanden sieben Workshops zu folgenden Schnittstellen statt:

- A: Schnittstelle im Jugendamt: KoKi / ASD bzw. BSA
- B: Schnittstelle KoKi / Familienstützpunkte
- C: Schnittstelle KoKi / Schwangerschaftsberatungsstellen
- D: Schnittstelle KoKi / Erziehungsberatungsstellen
- E: Einsatz von Familienhebammen und vergleichbar qualifizierten Fachkräften aus dem Gesundheitswesen im Auftrag der KoKi
- F: Einsatz von Ehrenamtlichen im Auftrag der KoKi
- G: Zusammenarbeit KoKi / Gesundheitswesen

In neunzigminütigen Workshops wurde zu den jeweiligen Themenschwerpunkten mitunter hitzig diskutiert, konstruktiv debattiert und es wurden Ergebnisse gesichert. Expertinnen und Experten der Kooperationspartner brachten ihre Erfahrungen ein, best-practice-Beispiele wurden vorgestellt und Fallbeispiele bearbeitet. Großer Andrang herrschte bei den Workshops zum Einsatz von Familienhebammen und vergleichbar qualifizierten Fachkräften aus dem Gesundheitswesen sowie zur Schnittstelle im Jugendamt KoKi / ASD bzw. BSA.

Die Ergebnisse der Workshops wurden anschließend zusammengefasst im Plenum vorgestellt:

Workshop A: Schnittstelle im Jugendamt:

Hier wurden Fallkonstellationen aus der Praxis der Jugendämter besprochen, mögliche Lösungsansätze diskutiert und einvernehmliche Ergebnisse erzielt. Einvernehmen herrschte insbesondere darüber, dass die Sicherstellung eines gelingenden Schnittstellenmanagements Leitungsaufgabe ist, klare und transparente Vereinbarungen und Zuständigkeitsklärungen in der Kinderschutzkonzeption unter Einbeziehung der Netzwerkpartner notwendig sind sowie eine qualifizierte Steuerung der Hilfe und Hilfeplanung im Einzelfall von entscheidender Bedeutung ist. Dies wiederum setzt die Unterstützung durch die Jugendamtsleitungen voraus.

Folgende neun Fälle wurden besprochen, wobei der Fokus auf Fallbeispiel Nr. 4 lag, da die Inhalte auch im Workshop E (Einsatz von Familienhebammen) diskutiert wurden:

Fall 1:

Eine alleinerziehende Mutter hat über eine Freundin von der KoKi erfahren. Die Mutter gibt an, im Haushalt sehr überlastet zu sein und fragt nach, ob sie in irgendeiner Form Unterstützung oder Hilfe haben kann. Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen nicht vor, einen Bedarf für Hilfen zur Erziehung sieht die KoKi-Fachkraft nicht.

Mögliche Lösung:

Klassisches Aufgabenfeld für die KoKi, Navigationsaufgabe zu Unterstützungsangeboten der KoKi-Netzwerkpartner. Information über weitere Unterstützungsangebote innerhalb des KoKi-Netzwerks frühe Kindheit. Die Fachkräfte des ASD erhalten keine Informationen.

Fall 2:

Die KoKi berät eine Familie, deren Familiensituation durch eine Zwillingsgeburt sehr angespannt ist. Eine Kindeswohlgefährdung liegt nicht vor, allerdings sieht die KoKi-Fachkraft durchaus einen Bedarf für Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Die Familie zeigt keinerlei Bereitschaft zur Antragstellung, möchte aber dennoch weiterhin Unterstützung von der KoKi erhalten. Nach der Einschätzung der KoKi-Fachkraft ist, auch wenn keine Hilfen zur Erziehung geleistet werden, eine Kindeswohlgefährdung nicht zu befürchten.

Mögliche Lösung:

Die Familie wird ausführlich über Hilfen zur Erziehung informiert und wiederholt zur Kontaktaufnahme zum ASD motiviert. Eine Vermittlung wird angeboten. Entscheidet sich die Familie dagegen, so muss die KoKi dies akzeptieren (dennoch weiterhin nachdrückliches Werben um Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten). Es erfolgt eine Begleitung durch die KoKi.

Fall 3:

Bei einem Hausbesuch durch die KoKi bei einer alleinerziehenden, sehr jungen Mutter stellt sich heraus, dass diese sich mit ihrer Situation total überfordert fühlt. Sie gibt an, wegen unstillbaren Schreiens des Säuglings kaum ein Auge zuzumachen. Zudem schildert sie, dass sie nie weiß, wann der Säugling Hunger habe, auch fühle sie sich nicht richtig als Mutter. Sie habe keine Energie mehr und ist nun froh, dass sie ihre Sorgen der KoKi mitteilen kann. Die KoKi-Fachkraft sieht in diesem Fall einen Bedarf auf Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und klärt die Mutter, die zu einer Antragstellung bereit ist, über die weitere Vorgehensweise zur HzE-Antragstellung auf.

Mögliche Lösung:

Die KoKi-Fachkraft informiert über die Möglichkeiten von Hilfen zur Erziehung und vermittelt den Kontakt (mit Einverständniserklärung der Mutter) an die zuständige Sachbearbeitung im ASD. Die KoKi beendet die Beratung und gibt mit Zustimmung der Mutter einen schriftlichen Bericht mit sachdienlichen Informationen für die Hilfestellung an den ASD weiter.

Fall 4:

In einer Familie mit fünf Kindern, davon Zwillinge im Alter von drei Monaten, ist seit kurzem eine Sozialpädagogisch Familienhilfe tätig. Zur weiteren Entlastung der

Mutter, insbesondere hinsichtlich der Zwillinge, soll zusätzlich eine Familienhebamme eingesetzt werden.

Mögliche Lösung:

Ist eine Hilfe zur Erziehung erforderlich, so ist das Fachkraftgebot des SGB VIII zu beachten. Dies gilt vor allem dann, wenn eine Maßnahme zur Sicherstellung des Kindeswohls erforderlich ist. Das Jugendamt trägt die Gesamtverantwortung. Die Sicherstellung des Kindeswohls ist durch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten, Steuerungsverantwortung hat hier der ASD. Im Einzelfall kann eine zusätzliche Unterstützung durch eine Familienhebamme im sekundärpräventiven Bereich sinnvoll und zielführend sein. Dies ist im Hilfeplanverfahren zu prüfen und ggf. im Hilfeplan festzulegen (Federführung: ASD bzw. BSA). Wichtig ist hier eine transparente Auftragsklärung mit der eingesetzten Familienhebamme, hieraus ergeben sich auch unterschiedliche Dokumentationsanforderungen (s.a. Workshop E).

Fall 5:

Die KoKi setzt eine Familienhebamme zur Unterstützung einer Familie ein. Bisher zeigte sich die Familie sehr kooperativ. Nachdem die Familienhebamme schon zum zweiten Mal vor verschlossener Tür stand, meldet sie dies der KoKi zurück. Nach mehrmaligen Anrufen erreicht die KoKi-Fachkraft die Mutter und kündigt zur Klärung einen Hausbesuch an. Beim Hausbesuch erkennt die KoKi-Fachkraft, dass die Kleidung des neun Monate alten Kindes ungepflegt und mit Urin und Kot verschmutzt ist. In der Wohnung ist ein starker Geruch nach Zigarettenrauch und Alkohol wahrnehmbar. Auf die Hygienemängel angesprochen, teilt die Mutter mit, dass sie sich nicht um alles kümmern könne, sie müsse schließlich arbeiten, da ihr Mann arbeitslos sei.

Mögliche Lösung:

Die KoKi-Fachkraft stellt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung fest. Sie spricht die Mutter hierauf an und teilt ihr mit, dass der ASD zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a SGB VIII eingeschaltet wird. Die KoKi-Fachkraft tätigt keine Ermittlungen im Sinne einer weiteren Gefährdungsabklärung wie beispielsweise der Kontaktaufnahme mit anderen Stellen (Kinderarzt, Krippe, etc.).

Fall 6:

Eine Familie befindet sich bei einem Beratungsgespräch beim ASD um unterstützende Angebote für Mütter mit Neugeborenen in der näheren Umgebung zu erfragen. In der Familie gibt es partnerschaftliche und finanzielle Probleme, die mit der Geburt des Kindes begonnen haben. Es liegt weder eine Kindeswohlgefährdung noch die zwingende Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zur Sicherstellung des Kindeswohls vor.

Mögliche Lösung:

Die ASD-Fachkraft weist auf die Unterstützungsangebote innerhalb des KoKi-Netzwerkes hin und gibt im Einvernehmen mit der Familie die notwendigen Daten und Informationen an die Fachkraft der KoKi weiter. Diese vermittelt die Familie an das niedrigschwellige Angebot der Erziehungsberatungsstelle sowie der Schuldnerberatungsstelle.

Empfehlung zur Schnittstelle KoKi / ASD: HzE ohne Antragstellung (z. B. Erziehungsberatung) im KoKi-Aufgabenbereich; HzE mit Antragstellung im Aufgabenbereich des ASD (jeweils internes Schnittstellenmanagement).

Fall 7:

Das ältere Kind einer Familie ist in der Heilpädagogischen Tagesstätte, die Familie wurde bisher vom ASD unterstützt, die Familiensituation ist mehr oder weniger stabil. Nun ist die Mutter erneut schwanger. Der ASD sieht einen Hilfebedarf (nicht zwangsläufig §§ 27 ff. SGB VIII) für das Neugeborene.

Mögliche Lösung:

Es erfolgt ein Datenaustausch für die hilferlevanten Bereiche zwischen ASD und KoKi mit Einverständnis der Familie.

Fall 8:

Die KoKi-Fachkraft stellt bei einer alleinerziehenden Mutter gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in Form der Vernachlässigung fest und gibt, nachdem sie die Mutter hierüber informiert hat, die erforderlichen Informationen an den ASD weiter. Der ASD stellt im Rahmen eines Hausbesuches ebenfalls gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung fest. Die Sachbearbeitung holt an allen notwendigen Stellen (auch bei der KoKi) Informationen ein, die zur Abklärung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII notwendig sind.

Mögliche Lösung:

Die Datenübermittlung erfolgt in jedem Fall gerechtfertigt nach § 34 StGB, dennoch ist auch in diesem Fall eine Einwilligung zur Datenweitergabe anzustreben. Die Mutter wird von der Einbindung des ASD und über den Datenaustausch mit der KoKi informiert.

Fall 9 (Variante zu Fall 8):

Die KoKi-Fachkraft stellt bei einer alleinerziehenden Mutter gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in Form der Vernachlässigung fest und gibt die erforderlichen Informationen an den ASD weiter. Der ASD kann im gleichen Fall keine Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung feststellen, es herrschen Unklarheiten oder vermeintlich „gleichzeitige Zuständigkeiten“ zwischen dem ASD und der KoKi.

Mögliche Lösung:

Hier ist die Jugendamtsleitung hinzuzuziehen, die die Letztverantwortung trägt.

Workshop B: Schnittstelle KoKi / Familienstützpunkte:

In dem Workshop wurden wichtige Punkte zur Schnittstelle KoKi – Familienstützpunkte eingebracht und diskutiert und die nachstehend beschriebenen Eckpunkte einvernehmlich festgehalten:

Vorhandene Rahmenbedingungen:

- Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit),
- Richtlinie zur Förderung der strukturellen Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung und von Familienstützpunkten,
- Materialien zur Eltern- und Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe des Staatsinstituts für Familienforschung an der Universität Bamberg (ifb), insbesondere Handreichung (ifb 4 -2013),
- § 16 SGB VIII; § 3 KKG etc.,
- Leitfaden des StMAS „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“, (zu den Voraussetzungen für gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.2.2. zu Empfehlungen bzgl. interdisziplinärer Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.3.3., 2.3.4. sowie Fallbeispiele bei den jeweiligen Kapiteln).

- Zum Gesamtkonzept Kinderschutz siehe www.kinderschutz.bayern.de sowie insbesondere Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Kapitel III 6 und 1.

Überschneidungen in der Zielgruppe und im Auftrag:

(Werdende) Eltern bzw. andere Bezugspersonen von Säuglingen und Kleinkindern sollen informiert und allgemein beraten werden. Beide Fachkräfte - KoKi und die Koordinierungsstelle für Familienbildung und Familienstützpunkte sind im örtlichen Jugendamt angesiedelt.

Unterschiede in Auftrag und Zielsetzung:

Förderprogramm KoKi- Netzwerk frühe Kindheit:

- Zielgruppe eingegrenzt auf **frühe Kindheit** (i.d.R. null bis drei Jahre),
- **sekundärpräventiver** Auftrag,
- systematische Vernetzung der regionalen Angebote Früher Hilfen zur Stärkung elterlicher Erziehungskompetenzen gerade auch in Belastungssituationen,
- vorrangiger Ansprechpartner für das Gesundheitswesen,
- strukturelle Verankerung interdisziplinärer Zusammenarbeit mit dem Ziel der Fortschreibung einer netzwerkbezogenen Kinderschutzkonzeption,
- Ziel: Überforderungssituationen und andere Risikofaktoren für die kindliche Entwicklung und das Kindeswohl frühzeitig erkennen, um rechtzeitig institutionsübergreifend Unterstützungs- und Hilfsangebote anbieten zu können.

Förderprogramm Familienbildung / Familienstützpunkte:

- Zielgruppe: **alle Familien**, keine Beschränkung auf die frühe Kindheit,
- **primärpräventiver** Auftrag,
- Ziel: Schaffung bedarfsgerechter und koordinierter Familienbildungsstrukturen und Einrichtung von Familienstützpunkten.

Grundsätzliche Unterscheidung zwischen zwei Ebenen:

- **Kommunal: Koordinierungsstelle** für Familienbildung und Familienstützpunkte im Jugendamt
 - Planung, Entwicklung und Umsetzung kommunaler Konzepte der örtlichen Eltern- und Familienbildung,
 - Kooperation und Vernetzung mit relevanten Akteuren in der Kommune.
- **Sozialräumlich: Familienstützpunkte** sind Orte der Eltern- und Familienbildung nach § 16 SGB VIII, die an bestehenden Einrichtungen wie Familienzentren, Familienbildungsstätten aber auch Kindertageseinrichtungen angegliedert sind. Sie sind niedrigschwellige und wohnortnahe Kontakt- und Anlaufstellen für Eltern mit den Aufgaben:
 - Allgemeine Beratung und Unterstützung von Familien,
 - Vorhaltung und Initiierung von Angeboten der Familienbildung,
 - Vermittlung an weiterführende Einrichtungen und Dienste (bei Bedarf),
 - Vernetzung und Kooperation mit relevanten Einrichtungen und Akteuren im Sozialraum.

Fazit:

Eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen KoKi und Koordinierungsstelle für Familienbildung und Familienstützpunkte ist besonders in folgenden Berei-

chen notwendig:

- bei Planungsprozessen unter der Federführung der bzw. in enger Anbindung an die Jugendhilfeplanung,
- im Kontext der Vernetzung (Koordination von KoKi Netzwerk frühe Kindheit und Familienbildungsnetzwerk),
- bei der Auswahl, Einrichtung und Festlegung der Tätigkeitsfelder der Familienbildung.

Parallelstrukturen sind zu vermeiden:

- Verbindliche Absprachen über die Kooperation einschließlich der jeweiligen Aufgabenschwerpunkte und Übergänge sind anzustreben, hier insbesondere Schnittstelle primäre und sekundäre Prävention.
- Nutzung von Synergieeffekten: Nutzen von Zugängen und ggf. Weiterverweisung zu passenden Unterstützungsangeboten bei Belastungssituationen im KoKi-Netzwerk, Bestandserhebungen und Bedarfsplanungen, etc.

Workshop C: Schnittstelle KoKi / Schwangerschaftsberatungsstellen

Auch dieser Workshop war von spannenden und engagierten Diskussionen geprägt. Die Kooperationen in den Kommunen laufen unterschiedlich erfolgreich und nicht überall gut. Doppelzuständigkeiten und Parallelstrukturen, ebenso die Heterogenität der KoKis, abhängig von den kommunalen Strukturen, führen bei einigen Kooperationspartnern zu Irritationen.

Eine Schnittmenge bei der Zielgruppe Früher Hilfen wird es zwischen KoKi und Schwangerschaftsberatungsstellen weiterhin geben. Der Vernetzungsauftrag der KoKi muss klar im Vordergrund stehen, zudem wird es originäre Aufgabe der KoKi bleiben, Eltern in belasteten Lebenslagen Unterstützung und Hilfe anzubieten.

Miteinander zu sprechen, offene Fragen zu klären, das Ziel nicht aus den Augen zu verlieren und den Prozess der Kooperation zu leben, werden auch weiterhin Herausforderungen bei der Zusammenarbeit an dieser Schnittstelle bleiben.

Dass dies gut gelingen kann, zeigt ein best-practice-Beispiel aus Schwaben. Der Prozess einer gemeinsamen, schriftlichen Kooperationsvereinbarung wurde mit den Worten „Der Weg ist das Ziel“ beschrieben (deshalb auf Landesebene keine Mustervereinbarungen, sondern Eckpunkte für wichtige Inhalte einer Kooperationsvereinbarung vor Ort). Eine einvernehmliche schriftliche Vereinbarung war das Ergebnis dieses Prozesses. Gegenseitige Information über Aufgaben und Grenzen, paritätisch besetzte Arbeitsgruppen und nicht zuletzt das Ansprechen von Aspekten, die „wehtun“, wie beispielsweise Parallelstrukturen und vermeintliche Konkurrenzsituationen, haben als Erfolgsfaktoren zum Gelingen des Miteinanders beigetragen.

Folgende Eckpunkte für Kooperationsvereinbarungen mit Schwangerschaftsberatungsstellen können vor Ort hilfreich sein:

Vorhandene Rahmenbedingungen:

- Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit),
- § 16 SGB VIII, KKG,
- Schwangerschaftskonfliktgesetz,
- Leitfaden des StMAS „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“, (zu den Voraussetzungen für gelingende interdisziplinäre Zusammen-

arbeit siehe insb. Ziffer 2.2.2. zu Empfehlungen bzgl. interdisziplinärer Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.3.3., 2.3.4. sowie Fallbeispiele bei den jeweiligen Kapiteln).

- Zum Gesamtkonzept Kinderschutz siehe www.kinderschutz.bayern.de sowie insbesondere Kinder- und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung, Kapitel III 6 und 1

Überschneidungen in der Zielgruppe: Schwangere Frauen und ggf. Frauen nach der Entbindung

- **Koordinierende Kinderschutzstellen - KoKi** sind flächendeckend in jedem Jugendamtsbezirk vorhanden. Hauptaufgabe der KoKi ist die systematische Vernetzung des Angebotes Früher Hilfen für Kinder im Alter von null bis drei Jahren und deren Eltern vor Ort sowie die Sicherstellung verbindlicher und transparenter Kooperations- und Verfahrensstrukturen zur Unterstützung von Familien sowie interdisziplinärer Standards.
- Zielsetzung der **KoKi-Netzwerke** ist der präventive Kinderschutz: Dementsprechend ist die Stärkung elterlicher Kompetenzen gerade in Belastungssituationen der beste und nachhaltigste Ansatz zur Sicherstellung einer gesunden und positiven Entwicklung von Kindern sowie zur Gewährleistung eines effektiven Kinderschutzes.
- **Schwangerschaftsberatungsstellen** sind ebenso flächendeckend in jedem Jugendamtsbezirk vorhanden. Sie erreichen die Ratsuchenden meist zu einem sehr frühen Zeitpunkt. Dabei stehen die Bedürfnisse der Schwangeren und der Schutz des ungeborenen Lebens im Vordergrund. Ein niedrighschwelliger Zugang und ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen Klientin und Beratungsfachkraft ermöglichen es, in der Konfliktberatung zu einer tragfähigen Entscheidung zu kommen und oft Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen. Durch die Vermittlung finanzieller Unterstützung geben sie Hilfe zur Selbsthilfe und begleiten die Ratsuchenden bei Bedarf bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Mit ihrem gesamten Leistungsspektrum für Familien sind sie deshalb **maßgeblicher KoKi-Netzwerkpartner**. Da es sich bei den Fachkräften der Schwangerschaftsberatung nicht um Fachkräfte der öffentlichen Jugendhilfe im Sinne des § 72 SGB VIII handelt und auch keine Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII erbracht werden, können keine Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII abgeschlossen werden. Nach § 4 Abs. 2 Schwangerenkonfliktgesetz besteht eine Mitwirkungspflicht in den Netzwerken nach § 3 KKG.
- Zur Nutzung der Kompetenzen und Unterstützungsmöglichkeiten der Schwangerschaftsberatungsstellen und zur Sicherstellung eines effektiven und reibungslosen Schnittstellenmanagements werden **Kooperationsvereinbarungen** der KoKi mit den regionalen Schwangerschaftsberatungsstellen empfohlen.
- **Kooperationsvereinbarungen sollen der Logik folgen, dass Kooperation dann erfolgreich ist, wenn die beteiligten Partner ihre jeweiligen Aufgaben und Aufträge definieren, gleichberechtigt aufeinander zugehen und zielgerichtet kommunizieren. Parallelstrukturen sind zu vermeiden.**

- Unter dieser **Prämisse sollen in einer Kooperationsvereinbarung insbesondere folgende Fragen** beantwortet werden:
 - Besteht Konsens über grundlegende, gemeinsame Ziele?
 - Welche Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen von KoKi und Schwangerschaftsberatungsstellen bestehen bei der Arbeit mit Null- bis Dreijährigen und deren Eltern?
 - Welche Angebote zur Unterstützung von Eltern bieten Schwangerschaftsberatungsstellen? Parallelstrukturen und Missverständnisse sind zu vermeiden: deshalb Aufgabenklärung KoKi bei Beratung, Vermittlung, Koordination und Vernetzung (siehe Förderrichtlinie) sowie Aufgabenklärung Schwangerschaftsberatungsstellen (gesetzliche Grundlagen).
 - Verbindlichen Absprachen über die Kooperation einschließlich der jeweiligen Aufgabenschwerpunkte und Übergänge sind anzustreben, z. B. über Vermittlung und Begleitung von schwangeren Frauen, Zugänge, Öffentlichkeitsarbeit. Die Schnittstelle zwischen beiden Partnern ist zu klären, und den örtlichen Gegebenheiten ist Rechnung zu tragen. Gegenseitige Information über Leistungen und laufende Angebote.
 - Wie werden die Zugänge zu den Angeboten vor Ort niedrigschwellig gestaltet?
 - Wie gestalten sich Abläufe (Terminvereinbarung, „offene Sprechstunde“, Wartezeiten) bei Schwangerschaftsberatungsstellen und KoKi?
 - Welche Möglichkeiten und Grenzen bestehen zur Aufsuche bei Schwangerschaftsberatungsstellen und KoKi?
 - Welche Netzwerkbeziehungen bestehen bereits und wie können diese für die Arbeit beider Kooperationspartner genutzt werden?
 - Welche guten Kooperationen bestehen bereits zum Gesundheitsbereich? Welche Synergien können genutzt werden?
 - Wie wird der konkrete Nutzen aus der Zusammenarbeit gesehen und wie kann er formuliert werden?

Um das gegenseitige Verständnis zu stärken, wurde der Vorschlag einer gemeinsamen Fortbildung eingebracht. Dass KoKis und Schwangerschaftsberatungsstellen, im Rahmen ihrer jeweilig vorgegebenen Strukturen und Aufgaben, eine gelingende Kooperation anstreben, bleibt gerade im Sinne der Zielgruppe eine lohnende Herausforderung.

Workshop D: Schnittstelle KoKi / Erziehungsberatungsstellen (EB)

Auch in diesem Workshop fand ein reger Austausch über Erfolgsfaktoren für eine gelingende Kooperation und Stolpersteine statt. Best-practice-Beispiele aus den Kommunen wurden vorgestellt und insbesondere über Inhalt und Ausgestaltung der (notwendigen) Kooperationsvereinbarungen (allgemein oder individuell) diskutiert. Ein Fazit dieser Arbeitsgruppe war es, die Qualitätsentwicklung als Prozess zu sehen.

In den Kooperationsvereinbarungen sollten die jeweiligen Aufgabenprofile und -bereiche der Erziehungsberatungsstellen bzw. der KoKi aufgeführt werden. Auch Parallelstrukturen und Abgrenzungen sind in der Kooperationsvereinbarung zu benennen bzw. aufzunehmen, ebenso die Regelung über ein mögliches Feedback. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist das gemeinsame Erstgespräch mit der Familie.

Maßgebliche Eckpunkte für die Kooperation mit Erziehungsberatungsstellen:

Vorhandene Grundlagen und Rahmenbedingungen:

- Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzzstellen (KoKi – Netzwerk frühe Kindheit),
- Richtlinien zur Förderung der Erziehungsberatungsstellen,
- §§ 16 ff., 28 SGB VIII; §§ 1, 2, 3 KKG,
- Leitfaden des StMAS „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln“, (zu den Voraussetzungen für gelingende interdisziplinäre Zusammenarbeit siehe insb. Ziffer 2.2.2.)

- **Koordinierende Kinderschutzzstellen - KoKi** sind flächendeckend in jedem Jugendamtsbezirk vorhanden. Hauptaufgabe der KoKi ist die systematische Vernetzung des Angebotes Früher Hilfen (für Kinder im Alter von null bis drei Jahren und deren Eltern) vor Ort sowie die Sicherstellung verbindlicher und transparenter Kooperations- und Verfahrensstrukturen zur Unterstützung von Familien sowie interdisziplinärer Standards).

Zielsetzung der **KoKi-Netzwerke** ist der präventive Kinderschutz: Dementsprechend ist die Stärkung elterlicher Kompetenzen gerade in Belastungssituationen der beste und nachhaltigste Ansatz zur Sicherstellung einer gesunden und positiven Entwicklung von Kindern sowie zur Gewährleistung eines effektiven Kinderschutzes.

- **Erziehungsberatungsstellen** sind ebenso flächendeckend in jedem Jugendamtsbezirk vorhanden. Sie leisten eine Grundversorgung an Erziehungsberatung ab der Geburt, um die Erziehungskompetenz von Eltern zu erhalten, zu fördern oder wiederherzustellen. 50 % aller EB sind speziell in früher Erziehungs- und Entwicklungsberatung qualifiziert. Darüber hinaus gewähren die EB Unterstützung bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren sowie bei der Lösung von Erziehungsfragen bei Trennung und Scheidung. Mit ihrem gesamten Leistungsspektrum für Familien sind **EB maßgebliche KoKi-Netzwertpartner**.
- Zur Nutzung der Kompetenzen der multidisziplinären EB-Teams und zur Sicherstellung eines effektiven und reibungslosen Schnittstellenmanagements werden **Kooperationsvereinbarungen** der KoKi mit den regionalen Erziehungsberatungsstellen empfohlen.
- **Kooperationsvereinbarungen sollen der Logik folgen, dass Kooperation dann erfolgreich ist, wenn die beteiligten Partner ihre jeweiligen Aufgaben und Aufträge definieren, gleichberechtigt aufeinander zugehen und zielgerichtet kommunizieren. Parallelstrukturen sind zu vermeiden.**
- Unter dieser **Prämisse sollen in einer Kooperationsvereinbarung insbesondere folgende Fragen** beantwortet werden:
 - Besteht Konsens über grundlegende, gemeinsame Ziele?
 - Welche Aufgaben, Möglichkeiten und Grenzen von KoKi und EB bestehen bei der Arbeit mit Null- bis Dreijährigen und deren Eltern?
 - Welche Angebote hält die EB beispielsweise zur Stärkung der Erziehungskompetenz vor? Wie fördert die KoKi die Stärkung der Erziehungskompetenz?

- Wie werden die Zugänge zu den Angeboten vor Ort niedrigschwellig gestaltet?
- Wie gestalten sich Abläufe (Terminvereinbarung, „offene Sprechstunde“, Wartezeiten) bei EB und KoKi?
- Welche Möglichkeiten und Grenzen bestehen zur Aufsuche bei EB und KoKi?
- Unter welchen Voraussetzungen soll / kann die EB Hausbesuche machen? Welche Hausbesuche soll / kann die KoKi übernehmen?
- Welche Netzwerkbeziehungen bestehen bereits und wie können diese für die Arbeit beider Kooperationspartner genutzt werden?
- Welche guten Kooperationen bestehen bereits zum Gesundheitsbereich? Welche Synergien können genutzt werden?

Wie wird der konkrete Nutzen aus der Zusammenarbeit gesehen und wie kann er formuliert werden?

Workshop E: Einsatz von Familienhebammen und vergleichbar qualifizierten Fachkräften aus dem Gesundheitssystem

Großen Diskussionsbedarf gab es hier zum Thema Honorarverhandlungen und -vereinbarungen mit den Fachkräften aus dem Gesundheitssystem. In der Praxis kursieren viele unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten mit verschiedenen Vor- und Nachteilen. Eine einvernehmliche Lösung scheint hier schwierig, zumal die heterogenen Strukturen vor Ort dies nicht zulassen. Daher kann dem Wunsch nach einer einheitlichen Musterhonorarvereinbarung nicht entsprochen werden. Allerdings wurde das best-practice-Beispiel aus „Bad Kissingen“¹ (Honorarsatz der Hebammengebührenverordnung wird auf Fachleistungsstunde umgerechnet, zuzüglich regionaler Gegebenheiten und in Angleichung an angrenzende Landkreise) vorgestellt, das in weiten Teilen auf die jeweilige Kommune angepasst werden kann. In diesem Zusammenhang wurde auch über Mindestanforderungen für Inhalte einer Fachleistungsstunde debattiert.

Diskussionsbedarf gab es auch zur Auftragsklärung, insbesondere zur Abgrenzung der Hilfen zur Erziehung hinsichtlich unterschiedlicher Auftraggeber; ASD oder KoKi. Neben einer eindeutigen Schnittstellentrennung kann hier auch auf die mögliche Tandemlösung (Fall 4 aus Workshop A) verwiesen werden. Das Thema wurde auch im AMS vom 26.03.2014 aufgegriffen.

Ein weiterer Schwerpunkt war das Thema Dokumentation. Die Dokumentationsvorlage des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) sorgt bei Fachkräften der KoKi und des Gesundheitssystems für Irritationen, da hier noch viele Unklarheiten bestehen. Teilweise werden auch Dokumentationsvorlagen des Bayerischen Hebammen Landesverbandes eingesetzt. Anzustreben wäre eine einheitliche und von allen KoKis verwendete Dokumentationsvorlage.

Viele offene Punkte und Fragestellungen erfordern weiterhin eine intensive Befassung mit der Thematik sowie einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch.

Workshop F: Einsatz von Ehrenamtlichen im Auftrag der KoKi

Der Einsatz von Ehrenamtlichen im Auftrag der KoKis beschränkt sich hauptsächlich auf „Familienpaten“, „welcome“ und „Leihomas“. Die Rückmeldungen zeigten, dass der Einsatz Ehrenamtlicher von den Familien gut angenommen wird, da dieser eine schnelle Entlastung und Hilfe ermöglicht. Diskutiert wurde über die Notwendigkeit

¹ Dieses best-practice-Beispiel kann über das BLJA (rene.ergenzinger@zbfs.bayern.de) bezogen werden.

von Qualitätsstandards und einer Gesamtsteuerung. Die Erfahrungen aus dem bayernweiten Konzept „Netzwerk Familienpaten Bayern“ wurden eingebracht, insbesondere hinsichtlich einer qualitativen Schulung der Ehrenamtlichen und weiterer Qualitätsansprüche an den Einsatz und Auswahl von ehrenamtlichen Familienpaten. Es herrschte Einvernehmen, dass die Ehrenamtsarbeit ein wichtiger Baustein der Frühen Hilfen ist, der der Anerkennung und Wertschätzung bedarf. Ebenso herrschte Einvernehmen, dass bei der Akquise von Ehrenamtlichen eine gewisse Kennenlernphase notwendig ist.

Kritisch gesehen wurden die Eingrenzung der Zielgruppe der KoKi (in der Regel Familien mit Säuglingen oder Kleinkindern, null – drei Jahre), variierende Einsatzzeiten und der geringe Anteil an männlichen Ehrenamtlichen.

Es wurde klargestellt, dass die Zielgruppe der KoKi eindeutig in der KoKi-Richtlinie definiert ist und Abweichungen hiervon grundsätzlich nicht erfolgen können. Hinsichtlich der Förderfähigkeit des Einsatzes von Ehrenamtlichen im Rahmen der Bundesinitiative Frühe Hilfen, ist ebenfalls die Zielgruppe zu beachten.

Workshop G: Zusammenarbeit KoKi / Gesundheitswesen

Im Bereich der Geburtskliniken ist es den KoKis größtenteils gelungen, gute Kooperationen aufzubauen. Best-practice-Beispiele zeigen, dass „KoKi-Sprechstunden“ in den Kliniken angeboten werden können. Teilweise können die Koordinierenden Kinderschutzzstellen ihre Unterstützungsangebote auch bei Informationsveranstaltungen der Geburtskliniken für werdende Eltern vorstellen. Ein weiterer erfolgversprechender Ansatz ist die stärkere Sensibilisierung der Pflegekräfte in den Kliniken für das Thema Frühe Hilfen. Als weiteres best-practice-Beispiel wurde eine Kooperationsvereinbarung von Stadt und Landkreis Passau² mit der örtlichen Kinderklinik vorgestellt. In der Konzeption ist u. a. verankert, dass FGKiKPs fallbezogen in der Kinderklinik eingesetzt werden können.

Die Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Kinder- und Jugendärzten wird grundsätzlich positiv bewertet, funktioniert aber noch nicht überall zufriedenstellend. Das StMAS hat im Nachgang zu der Fachtagung ein gesondertes Gespräch mit Vertretern des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte, Landesverband Bayern e.V. geführt, bei dem seitens der Ärzte große Bereitschaft zur Kooperation im Kinderschutz signalisiert wurde.

Es wurde insgesamt bemängelt, dass das Gesundheitssystem zu wenig Verantwortung in dem Bereich Prävention und Frühe Hilfen übernimmt. Wünschenswert wäre, das Thema Frühe Hilfen und Kinderschutz schon in die Lehrpläne des Gesundheitswesens aufzunehmen.

Über die Ergebnisse der Abfrage des StMAS bei den Jugendämtern zur Kooperation des Gesundheitswesens mit den Jugendämtern wird das StMAS noch eine gesonderte Rückmeldung an die Jugendämter geben.

Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass über die Mittel der Bundesinitiative eine Förderung der konkreten Arbeit von Netzwerkpartnern in Form von – im Schwerpunkt interdisziplinär ausgerichteten – Veranstaltungen oder Qualifizierungsangeboten möglich ist (z. B. für niedergelassene Ärzte).

² Diese Konzeption kann über das BLJA (laura.schrimpf@zbfs.bayern.de) bezogen werden.

Zum Abschluss des intensiv und fachlich geführten Diskurses bedankte sich Isabella Gold bei allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die engagierte Mitarbeit. Gelebte Kooperation muss gemeinsam gestaltet werden, ist oftmals anstrengend, lohnt sich aber für alle. Die KoKi-Fachkräfte und ihre Netzwerkpartner leisten hierzu eine wertvolle Arbeit. In Bayern fügen sich Dank des großen Engagements der öffentlichen und freien Träger vielfältige Angebote Früher Hilfen zu einem differenzierten Gesamtangebot zur Unterstützung von Familien zusammen. Die systematische Vernetzung erfolgt durch die KoKis. Das StMAS möchte auch künftig den bewährten Dialog mit allen Beteiligten zur Optimierung des Kinderschutzes und zu einer bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Gesamtkonzeptes zum Kinderschutz fortsetzen. Weitere, interdisziplinäre Fachtage sind deshalb in Planung (23.07.2014: Interministerieller Fachtag [StMAS / StMJ mit Unterstützung ZBFS - BLJA] „Gemeinsamer Schutzauftrag von Jugendamt und Familiengericht bei Kindeswohlgefährdung“, 31.10.2014: Fachtag zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII).

Stefanie Krüger verabschiedete die Anwesenden und dankte ebenfalls für die motivierte Teilnahme und den bereichernden Austausch im Sinne eines gelingenden Kinderschutzes.

Laura Schrimpf
Isabella Gold

Literatur:

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (Hrsg.): Kinder und Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung – Kinder- und Jugendhilfe – Fortschreibung 2013, München 2014

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hrsg.): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche - Erkennen und Handeln, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, München 2012 (www.aerzteleitfaden.bayern.de).

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (Hrsg.): Richtlinie zur Förderung Koordinierender Kinderschutzstellen – KoKi Netzwerk frühe Kindheit. In: Allgemeines Ministerialblatt Nr. 09/2011 (www.koki.bayern.de).

Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend: Kriterien für die Förderung zusätzlicher Maßnahmen gem. Art. 2 Abs. 6 der VV zur Bundesinitiative Frühe Hilfen, Berlin 2014:
www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/kinderschutz/bundesinifruuehilfen/Anlage_5_Kriterienkatalog_zus%C3%A4tzliche_Ma%C3%9Fnahmen.pdf (abgerufen am 03.06.2014)

Bundesministerium für Familie, Senioren und Jugend: Verwaltungsvereinbarung Bundesinitiative Frühe Hilfen, Berlin 2012:
www.frueuehilfen.de/fileadmin/user_upload/frueuehilfen.de/pdf/Verwaltungsvereinbarung_Bundesinitiative.pdf (abgerufen am 03.06.2014)

Smolka, Adelheid/Friedrich, Lena/Wünn, Sarah/Engelhardt, Dorothee: Strukturelle Weiterentwicklung kommunaler Familienbildung. Erfahrungen aus dem Modellprojekt „Familienstützpunkte“ und weiterführende Handlungsempfehlungen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. ifb-Materialien 4-2013, Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung, 2013
www.ifb.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifb/materialien/mat_2013_4.pdf

Rupp, Marina/Mengel, Melanie/Smolka, Adelheid: Handbuch zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern. ifb-Materialien 7-2010, Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung, 2010.
www.ifb.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifb/materialien/mat_2010_7.pdf

Rupp, Marina/Mengel, Melanie/Smolka, Adelheid: Leitfaden zur Familienbildung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe. ifb-Materialien 9-2009, Bamberg: Staatsinstitut für Familienforschung, 2009
www.ifb.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifb/materialien/mat_2009_9.pdf

INFO

■ Allgemeine Rechtsfragen, Planung, besondere Leistungen

FAQs zur Umsetzung des § 72a SGB VIII in der Jugendarbeit (Teil 2)

Diese FAQs wurden vom Bayerischen Jugendring, Dr. Gabriele Weitzmann, erarbeitet und mit den Staatsministerien für Arbeit und Soziales, Familie und Integration sowie des Inneren, für Bau und Verkehr und dem Bayerischen Landesjugendamt im ZBFS abgestimmt.

Die Umsetzung des § 72a ist in vollem Gange. In den meisten Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern gibt es Umsetzungskonzepte, Beratungs- und Informationsveranstaltungen und es werden Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern getroffen.

Besonders erfreulich ist im Rahmen der bayerischen Umsetzung, dass in vielen Landkreisen und Städten gemeinsam mit den freien Trägern, insbesondere den (Jugend-)Verbänden und Jugendringen versucht wird, angemessene und praktikable Umsetzungsformen für die Regelung zu finden. Gerade diese gemeinsamen Verhandlungen und Ausgestaltungen sind aus Sicht des BJR wichtiger Bestandteil der Umsetzung des BKiSchG. Dies entspricht letztlich auch dem Willen des Bundesgesetzgebers, der die Gestaltung auf die öffentlichen Träger vor Ort übertragen hat.

Auch seitens der Jugendverbände und Jugendringe wird die Umsetzung in vielfältiger Form unterstützt, beispielsweise in den Arbeitsgruppen mit den Jugendämtern,

die Umsetzungskonzepte beraten, bei der Durchführung von Informationsveranstaltungen oder in den Jugendhilfeausschüssen.

Viele Jugendverbände klären zudem innerhalb ihrer Strukturen die Zuständigkeiten für die Umsetzung und erarbeiten – soweit nicht ohnehin schon vorhanden – Schutzkonzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt.

Trotzdem gibt es nach wie vor noch viele Fragen und Rechtsunsicherheiten sowohl im Hinblick auf die Regelung selbst als auch zur Umsetzung und zum Vollzug in der Praxis.

Auf einige der häufigen Fragen soll deshalb mit dieser Handreichung näher eingegangen werden, um etwas mehr Handlungssicherheit bei der Umsetzung zu erreichen. Da das Gesetz erhebliche Auslegungsspielräume für die Beteiligten vor Ort enthält und diverse unbestimmte oder nicht klar bestimmbare Rechtsbegriffe verwendet, kann allerdings nur eine abstrakte Darstellung über das vorherrschende Meinungsbild in der Praxis erfolgen, ohne damit eine verbindliche Lösung in jedem Einzelfall zu liefern.

1. Fragen zum Abschluss von Vereinbarungen

– Wer istzeichnungsbefugt bei öffentlichen und freien Träger?

Die Zeichnungsbefugnis ergibt sich beim öffentlichen Träger aus der behördeninternen Zuständigkeit.

Bei freien Trägern ist in erster Linie die Satzung eines Vereins maßgeblich, da dort eine Festlegung der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung erfolgt. In der Regel ist daher der / die Vorsitzende eines Vereins zuständig. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass diese/r sich durch eine andere Person, z. B. ein weiteres Vorstandsmitglied oder ein/e Geschäftsführer/in, vertreten lässt. Durch eine wirksame Stellvertretung wird dann der Verein unmittelbar verpflichtet. Eine Rückfrage bezüglich der Vertretungsmacht beim Verein ist darüber hinaus stets möglich. Der öffentliche Träger kann aber grundsätzlich auf die Bevollmächtigung vertrauen, wenn es nicht deutliche Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Stellvertretung gibt.

Einzelfall Feuerwehr:

Im Hinblick auf die Feuerwehrstruktur ist anzumerken, dass auch hier grundsätzlich der / die Vorsitzende des Feuerwehrvereinszeichnungsbefugt und zuständig ist. Dies ergibt sich aus der Satzung des Feuerwehrvereins und ist nach dem allgemeinen Vereinsrecht zu begründen. Wenn, wie oben dargestellt, eine anderweitige Bevollmächtigung besteht, darf der öffentliche Träger auf deren Wirksamkeit grundsätzlich vertrauen.

Einzelfall: Ministranten/innen-Gruppen

Ministranten/innen-Gruppen sind im Regelfall nicht innerhalb des BDKJ verbandlich organisiert und bilden auch selbst keine Vereine. Dennoch findet in Ministranten/innen-Gruppen neben dem Ministrieren auch Jugendarbeit statt. Daher ist der

Anwendungsbereich des § 72a eröffnet. Da innerhalb der Ministranten/-innen-Gruppen keine Vertretungsstruktur besteht, ist die jeweilige Gemeinde und in Person deren Pfarrer für den Abschluss der Vereinbarung zuständig.

- **Wie kann der öffentliche Träger sicherstellen, dass er alle freien Träger in seinem Zuständigkeitsbereich erreicht? Wie wird der öffentliche Träger über neue freie Träger informiert?**

Der öffentliche Träger kann über Anerkennungsanträge, Aufnahmen in Kreis- und Stadtjugendringen, über Anträge auf Förderung oder auf informellem Weg Kenntnis über den Bestand an freien Trägern erhalten. Damit ist aber nicht gewährleistet, dass alle freien Träger bekannt sind und erreicht werden. Der Bundesgesetzgeber hat jedoch davon abgesehen, den Anwendungsbereich z. B. auf die anerkannten freien Träger zu beschränken.

- **Was kann oder muss der öffentliche Träger tun, wenn ein freier Träger nicht unterzeichnet?**

Der öffentliche Träger muss nach der gesetzlichen Regelung durch Vereinbarungen mit den freien Trägern sicherstellen, dass diese die Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse durchführen.

Die Verpflichtung des öffentlichen Trägers erstreckt sich also auch auf die Beratung zu der gesetzlichen Regelung, der Notwendigkeit des Vereinbarungsabschlusses sowie Inhalt und Ausgestaltung der Vereinbarung und dem Vollzug der Einsichtnahme. Wenn ein freier Träger sich dennoch weigert, die Vereinbarung zu unterzeichnen, dann muss der öffentliche Träger zumindest nachweisen können, dass er sich hinreichend um eine Unterzeichnung bemüht hat. Ein einmaliges Zusenden einer Mustervereinbarung (z. B. derjenigen aus den Empfehlungen des Landesjugendamtes) mit einer Fristsetzung zur Unterzeichnung dürfte hierfür noch nicht ausreichen.

Sofern trotz aller Bemühungen des öffentlichen Trägers eine Vereinbarung nicht zustande kommt, besteht keine unmittelbare gesetzliche Handhabe gegenüber dem freien Träger. Im SGB VIII sind keinerlei Reaktions- oder gar Sanktionsmöglichkeiten vorgesehen. Denkbar ist es aber beispielsweise über § 79a SGB VIII ein Schutzkonzept zur Prävention sexueller Gewalt als Qualitätsmerkmal zu erarbeiten, das als einen Baustein auch den Abschluss der Vereinbarungen nach § 72a SGB VIII enthält. Dieses Schutzkonzept könnte dann über § 74 Abs. 1 SGB VIII auch zum Förderkriterium gemacht werden und eine Anpassung von Förderrichtlinien mit sich bringen.

2. Fragen zur Umsetzung der Einsichtnahme

- **Gibt es unbürokratische Umsetzungsformen?**

Die Umsetzung der Einsichtnahme gestaltet sich als relativ umständlich.

Der Bayerische Jugendring begrüßt die vielfältigen Bemühungen um Entbürokratisierung. Die im Landkreis Regensburg eingeführte Vollzugsform unter freiwilliger Einbeziehung der Gemeinden, die mittlerweile auch in vielen anderen Land-

kreisen in ähnlicher Weise umgesetzt wird, ist eine praxisgerechte Möglichkeit, den von § 72a SGB VIII beabsichtigten Kinder- und Jugendschutz zu verwirklichen. Diese Form kann jedenfalls dann eine wirksame Erleichterung bringen, wenn sie im allseitigem Einverständnis stattfindet, wenn aber auch das Bewusstsein besteht, dass z. B. einzelne Ehrenamtliche eine Einsichtnahme durch den/die Vereinsvorsitzende/n der Einsichtnahme durch eine/n Sachbearbeiter/in der Gemeinde vorziehen können und dann dieses Verfahren wählen.

Eine deutliche Vereinfachung würde nach Auffassung des BJR entstehen, wenn eine sogenannte „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ unmittelbar vom Bundeszentralregister abgerufen werden könnte, vgl. dazu den Hauptausschussbeschluss des BJR vom Oktober 2013, was aber jedenfalls zurzeit nicht möglich ist.

– **Kann man Sammelbestellungen von Führungszeugnissen durchführen?**

Die Bestellung von mehreren Führungszeugnissen durch das Einsenden einer Liste von Ehrenamtlichen ist datenschutzrechtlich nicht unbedenklich. Einerseits handelt es sich bei dem Erstellen der Liste um eine Datenerhebung, die nicht zwingend erforderlich ist und andererseits müsste bei einem solchen Vorgehen unbedingt sichergestellt werden, dass der/die Ehrenamtliche selbst das Führungszeugnis erhält, damit er/sie zuerst Einsicht nehmen und dann über das weitere Vorgehen entscheiden kann.

– **Was passiert, wenn ein Ehrenamtlicher nicht mit der Nutzung des „Regensburger Verfahrens“ einverstanden ist?**

Der/Die Ehrenamtliche ist Herr/in des Verfahrens und kann entscheiden, ob er/sie die Einsichtnahme in der Gemeinde oder unmittelbar bei seinem/ihrer freien Träger durchführen lassen will.

– **Kann man das Führungszeugnis direkt an den Verein, den öffentlichen Träger oder die Gemeinde schicken lassen?**

Nein, der/die Ehrenamtliche muss die Möglichkeit haben, selbst zuerst vom Inhalt des Führungszeugnisses Kenntnis zu nehmen, damit er/sie über die weiteren Schritte entscheiden kann.

3. Fragen zur Differenzierung nach Art Intensität und Dauer der Tätigkeit (vgl. § 72a Abs. 4 SGB VIII)

– **Gibt es schon Erfahrungen, wie nach Art, Intensität und Dauer differenziert werden kann?**

Der Bundesgesetzgeber hat sich entschieden, offen zu lassen, unter welchen Umständen die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erforderlich sein kann und welche Ehrenamtlichen diese Kriterien erfüllen. Die Umsetzung ist auf die Träger vor Ort übertragen.

Dies hat – wie in diversen Empfehlungen¹ zum § 72a SGB VIII erläutert – zur Folge, dass angesichts der konkreten Tätigkeit der ehrenamtlich Tätigen vor Ort zu entscheiden ist, ob eine risikoreiche Tätigkeit vorliegt oder nicht. In den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom März 2013 wird empfohlen, im Regelfall ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen und nur im begründeten Einzelfall von der Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses abzusehen.

Auch hier haben einige Landkreise und Städte bereits sehr gute Abgrenzungsformen erwogen und entwickelt, die diese Anforderungen aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses weiter konkretisieren und den freien Trägern die Einschätzung der Erforderlichkeit einer Einsichtnahme sehr erleichtern. So entstand z. B. im Landkreis Fürth² in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring Fürth eine Liste von Fallgruppen typischer Tätigkeiten von Ehrenamtlichen (z. B. Zeltlagerbetreuung, Gruppenstundenleitung) bei denen in jedem Fall eine Einsichtnahme erforderlich ist und auch Gruppen, bei welchen eine Einsichtnahme nicht erforderlich ist. Im Landkreis Ebersberg wurde mit den Trachtenvereinen eine Vereinbarung erarbeitet, die explizit für einige ehrenamtliche Tätigkeiten, die in den Trachtenverbänden typisch sind, eine Einsichtnahme als Mindeststandard vorsieht.

Zur Klärung und Abwägung, welche Vorgehensweise angemessen ist, sind Informationsveranstaltungen auf kommunaler Ebene und / oder Beratungs- und Gesprächsangebote seitens der Jugendämter ein probates und in vielen Städten und Landkreisen bereits angewendetes Mittel, um das Gesetz in Sinne einer Zielsetzung umzusetzen.

– **Warum gibt es keinen Katalog, welche Ehrenamtlichen ein Führungszeugnis vorlegen müssen und welche nicht?**

Der Gesetzgeber hat sich bewusst entschieden, hier keine konkreten Festlegungen zu treffen, sondern auslegungsbedürftige Ermessensentscheidungen vor Ort vorzusehen. Denn gerade in der Jugendarbeit sind Ehrenamtliche in unterschiedlichsten Bereichen, Rollen und Funktionen tätig. Es wäre aussichtslos, eine Tätigkeits- oder Kriterienliste zu erstellen, die diese inhaltliche und regionale Vielfalt angemessen erfassen könnte. Daher ist es letztlich kaum möglich, einen verbindlichen Katalog zu erstellen, ohne die Situation vor Ort konkret zu betrachten.

– **Muss der Verein allein entscheiden, welche Ehrenamtlichen betroffen sind?**

Nein, der freie Träger kann sich vom örtlichen Jugendamt beraten lassen. In vielen Fällen findet bereits ein intensiver Austausch zwischen Jugendämtern und freien Trägern sowohl bei Informationsveranstaltungen als auch bei Einzelfallberatungen statt.

¹ Vgl. Empfehlungen der BAGLJÄ und agj vom Juni 2012; Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom März 2013; FAQs Teil1, Arbeitshilfe BJR, DBJR, (alle abrufbar unter: <http://www.bjr.de/themen/rechtsfragen-der-jugendarbeit/kinder-und-jugendhilfe-sgb-viii.html>)

² Vgl. http://kjr-fuerth-land.de/?BEITRAG_ID=2212&P_ID=5&NAV_ID=453&UNAV_ID=0 (abgerufen am 14.04.2014)

- **Kann man Vereinbarungen so gestalten, dass darin bestimmte Gruppen eindeutig als vorlagepflichtig und / oder einige als nicht vorlagepflichtig bezeichnet werden?**

Ja, das ist möglich und wird in einigen Städten und Landkreisen praktiziert. Eine solche Konkretisierung ist sehr zu begrüßen, muss aber das Ergebnis von Gesprächen und Verhandlungen bezogen auf die tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort sein.

4. Sonstige Fragen

Haftet ein/e Vereinsvorsitzende/r zivilrechtlich, wenn es zu sexuellen Übergriffen im Verein kommt und keine Führungszeugnisse eingesehen wurden, obwohl eine Vereinbarung geschlossen wurde?

Die zivilrechtliche Haftung kann nur im Einzelfall geklärt werden. Insbesondere ist von Bedeutung, ob der/dem Vorsitzenden nachgewiesen werden kann, dass sein Versäumnis zu dem sexuellen Übergriff geführt hat. Hier gelten die allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsregeln. Völlig ausgeschlossen sind Haftungsfälle im Einzelfall daher nicht.

Eine strafrechtliche Haftung hat darüber hinaus noch engere Voraussetzung und ist als sehr unwahrscheinlich einzuschätzen.

- **Liegt eine ehrenamtliche Tätigkeit auch vor, wenn steuerfreie Zahlungen für Ehrenamtliche geleistet werden?**
Ist trotz einer Aufwandsentschädigung eine gebührenfreie Ausstellung des Führungszeugnisses möglich?

Es ist davon auszugehen, dass steuerfreie Zahlungen oder Aufwandsentschädigungen nicht dazu führen, dass keine ehrenamtliche Tätigkeit mehr vorliegt. Daher kann auch in diesen Fällen eine gebührenfreie Ausstellung des Führungszeugnisses beantragt werden.

- **Wie wird der Verein informiert, wenn ein/e Ehrenamtliche/r keine Bescheinigung beim „Regensburger Verfahren“ erhält?**

Eine solche Information findet nicht statt. Wenn der / die Ehrenamtliche keine Bescheinigung erhält, kann er / sie auch nicht eingesetzt werden. Eine Negativ-Auskunft ist nicht vorgesehen und würde aller Wahrscheinlichkeit nach auch datenschutzrechtlich nicht zulässig sein.

- **Wie ist § 72a SGB VIII auf Fälle mit Auslandsbezug anzuwenden?**

§ 72a SGB VIII nimmt ausschließlich Bezug auf Straftatbestände des deutschen StGB und das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a BZRG. In Fällen mit Auslandsbezug ist weder die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis des Heimatstaates noch in ein europäisches Führungszeugnis vorgesehen. Eine entsprechende Anwendung scheitert auch daran, dass nur einzelfallbezogen geprüft werden könnte, ob die betreffenden Straftatbestände und Sanktionen mit den Regelungen des deutschen StGB vergleichbar sind. Hier liegt letztlich eine Regelungslücke vor.

Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit aber einem inländischen Wohnsitz können ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG beantragen, welches jedoch auch nur über Verurteilungen durch deutsche Strafgerichte Auskunft erteilt.

Eine praxistaugliche Handhabung dieser Fälle und eine erhöhte Absicherung für die Vereine und Verbände ist eine Selbstverpflichtungserklärung, in der die eingesetzten Ehrenamtlichen bestätigen, weder im Inland noch im Ausland einschlägig vorbestraft zu sein.

Ausblick:

Der BJR rät – trotz aktueller Diskussionen und der noch ausstehenden Evaluation – keinesfalls dazu, die weitere Umsetzung der Regelung auszusetzen und die Ergebnisse dieser Diskussionen oder gar der Evaluation des BKiSchG, deren Ergebnisse für 2015 geplant sind, abzuwarten. Denn eine Nichtbeschäftigung mit den Verpflichtungen und Zielsetzungen des Bundeskinderschutzgesetzes vor dem Hintergrund eines wirksamen Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt ist nicht zu verantworten.

Alles in allem kann man davon ausgehen, dass die Umsetzung des § 72a SGB VIII in Bayern von allen Beteiligten sehr ernst genommen wird und schon weit fortgeschritten ist. Nicht zuletzt ist in den Jugendverbänden und in der Jugendarbeit die Prävention sexueller Gewalt seit mehr als zehn Jahren Thema und Kinderschutzstrukturen, die weit über die Auflagen des § 72a SGB VIII hinausreichen, vergleichsweise breit verankert. Gleichwohl werden gesetzgeberische Nachbesserungen und die verbindliche und rechtssichere Klärung einiger Auslegungs- und Umsetzungsfragen unerlässlich sein auf Bundesebene, um die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit der öffentlichen und freien Träger sicherzustellen.

Dr. Gabriele Weitzmann
Bayerischer Jugendring

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Aus der Arbeitsgruppe Kosten und Zuständigkeitsfragen

1. Örtliche Zuständigkeit nach § 86 Abs. 5 SGB VIII – Änderung durch das KJVVG und aktualisierte Rechtsprechungspraxis des BVerwG

Das BVerwG hatte die Jugendhilfe durch seine kontrovers diskutierte ständige Rechtsprechung zu statischen örtlichen Zuständigkeiten nach § 86 Abs. 5 SGB VIII vor nahezu unlösbare rechtliche Herausforderungen gestellt (zur Problematik siehe auch

Mitteilungsblatt BLJA Ausgabe 4-5/2013, S. 27 Nr. 6 sowie Ausgabe 6/2013, S. 24 Nr. 3).

Der Gesetzgeber hat auf die massive Kritik aus der Praxis reagiert und mit der Ergänzung des § 86 Abs. 5 SGB VIII durch das KJVVG deutlich gemacht, dass er das System dynamischer Zuständigkeiten für grundsätzlich unverzichtbar erachtet und davon auch nur in den ausdrücklich gesetzlich beschriebenen Einzelfallkonstellationen abgewichen werden soll.

Dennoch haben sich zwischenzeitlich die Vermutungen bestätigt, dass die Gesetzesänderung nicht präzise genug formuliert ist, um eine grundlegende Änderung der ständigen Rechtsprechung zur Auslegung des § 86 Abs. 5 SGB VIII bewirken zu können.

Das BVerwG hat mit seiner neuerlichen Entscheidung 5 C 34/12 vom 14.11.2013 zur Einordnung des § 86 Abs. 5 SGB VIII auf die deutlichen Hinweise des Gesetzgebers in der Begründung zum KJVVG reagiert, der ausdrücklich den Vorrang dynamischer örtlicher Zuständigkeiten herausgestellt hatte.

Es betont dabei abweichend von seiner bisherigen Entscheidungspraxis, dass § 86 Abs. 5 SGB VIII nur diejenigen Fallgestaltungen erfasst, in denen die Elternteile **nach** Leistungsbeginn **erstmalig** verschiedene gewöhnliche Aufenthalte begründen und diese in der Folge beibehalten. Ausdrücklich Bezug genommen wird dabei auch auf die Bedeutung der Ortsnähe bei gemeinsam sorgeberechtigten Elternteilen.

Im Ergebnis dürfte dies zwar zu einer partiellen Entschärfung der bisherigen Unsicherheiten bei der Beurteilung der örtlichen Zuständigkeit führen, wenngleich die Problematiken statischer Zuständigkeit in einzelnen Fallgestaltungen weiterhin bestehen dürften.

Des Weiteren betont das Gericht die Notwendigkeit gegenseitigen Einvernehmens der Elternteile bei Gewährung von Hilfen zur Erziehung auch in Fällen des Getrenntlebens bei gemeinsamem Sorgerecht.

Eine Antragstellung auf Jugendhilfeleistungen stellt nach Überzeugung des Gerichts zu Recht keine Angelegenheit des täglichen Lebens dar, in der dem betreuenden Elternteil ein alleiniges Entscheidungsrecht zustünde. Die bloße Information des getrennt lebenden Elternteils über die Antragstellung hält das Gericht damit nicht für ausreichend.

Allerdings wird eine rückwirkende Einverständniserklärung in diesem Zusammenhang als Einvernehmen interpretiert und damit als unschädlich angesehen.

2. Erhebung von Kostenbeiträgen im Rahmen der Zuständigkeit nach § 14 SGB IX

Gewährt ein Jugendamt Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII, richtet sich die mögliche Erhebung von Kostenbeiträgen selbst dann nach jugendhilferechtlichen Vorschriften, wenn im Rahmen der Fortschreibung des Hilfeplanes fachgutachtlich eine Mehrfachbehinderung festgestellt wurde und damit die Sozialhilfe nach § 10 Abs. 4 SGB VIII, Art. 64 Abs. 1 AGSG vorrangig für die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe zuständig ge-

wesen wäre. Wird die Jugendhilfeleistung bis zur endgültigen Klärung der sachlichen Zuständigkeit vorläufig weiterhin gewährt, richtet sich ein möglicher Kostenerstattungsanspruch des Jugendhilfeträgers gegenüber dem zuständigen Sozialhilfeträger dabei gemäß Art. 53 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 AGSG nach jugendhilferechtlichen Vorschriften.

Allerdings ist bei diesen Kostenerstattungsbegehren das Nettoprinzip zu beachten. Das bedeutet, dass die bereits von den Eltern nach Jugendhilferecht erhobenen Kostenbeiträge von der Gesamtforderung abzusetzen sind und lediglich der verbliebene Kostenaufwand vom Sozialhilfeträger zu erstatten ist. Die Jugendhilfe ist damit ab dem Zeitpunkt der Feststellung der sachlichen Sozialhilfeszuständigkeit kostenmäßig neutral zu stellen.

Ebenso können kostenbeitragspflichtige Elternteile ausschließlich nach jugendhilferechtlichen Vorschriften zu den Kosten der gewährten Eingliederungshilfe herangezogen werden. Die Erhebung von Kostenbeiträgen durch das Jugendamt nach sozialhilferechtlichen Vorgaben ist selbst dann nicht zulässig, wenn die Kostenbeteiligung nach Jugendhilferecht erheblich höher ausfällt als die Kostenbeiträge für die entsprechende Eingliederungshilfe nach Sozialhilferecht.

Ist den Eltern etwa wegen der zeitlichen Verzögerung der Fallübernahme durch den eigentlich zuständigen Sozialhilfeträger insoweit ein finanzieller Schaden entstanden, können die Eltern unter Umständen einen Schadensersatzanspruch gegenüber dem Sozialhilfeträger in Höhe des überzahlten Kostenbeitrages geltend machen. Die Rechtswidrigkeit der Erhebung eines jugendhilferechtlichen Kostenbeitrages lässt sich daraus in keinem Fall ableiten.

3. Zuständigkeit für Leistungsgewährung nach §§ 22 ff. SGB VIII bei Betreuung in gemeinsamer Wohnform nach § 19 SGB VIII (KJA Regensburg)

Hat das Kind einer/s Anspruchsberechtigten auf Betreuung in einer gemeinsamen Wohnform im Sinne des § 19 SGB VIII gleichzeitig einen Rechtsanspruch auf Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach §§ 22 ff. SGB VIII, kann es vorkommen, dass für diese Leistungen rein rechtlich unterschiedliche Jugendhilfeträger örtlich zuständig sind (z. B. wegen statischer örtlicher Zuständigkeit nach § 86b Abs. 3 SGB VIII).

Im Interesse der beteiligten jungen Menschen und Kinder wird es bei diesen Fallgestaltungen jedoch sinnvoll sein, keine abweichenden örtlichen Zuständigkeiten zu haben und beide Leistungen aus einer Hand zu erbringen.

Es bietet sich in diesen Fällen daher an, bei der Hilfeplanung zu vereinbaren, dass für beide Leistungen die durch § 86b Abs. 3 SGB VIII begründete örtliche Zuständigkeit gilt.

4. Anrechnung von Kindergeldbeträgen nach § 39 Abs. 6 SGB VIII bei Anspruch auf Kindergeld nach ausländischen Rechtsvorschriften

§ 39 Abs. 6 SGB VIII sieht in Fällen der Vollzeitpflege, in denen Kinder im Rahmen des einkommensteuerrechtlichen Familienleistungsausgleichs nach § 31 EStG bei der Pflegeperson berücksichtigt werden, eine anteilige Anrechnung des Kindergeldes auf die laufenden Leistungen vor.

Erhält eine Pflegefamilie für ein Pflegekind Kindergeld oder vergleichbare Leistungen nach ausländischen Rechtsvorschriften (hier sind unterschiedliche Fallkonstellationen denkbar), handelt es sich dabei nicht um eine Berücksichtigung des Pflegekindes im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach deutschem Einkommensteuerrecht.

Damit kommt eine anteilige Anrechnung ausländischen Kindergeldes oder vergleichbarer Leistungen auf die Pflegepauschale in diesen Fällen nicht in Betracht.

5. Betreuungsgeld nach dem BEEG als zweckgleiche Leistung bei der pauschalieren Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII

Wird für ein Kind eine Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 90 SGB VIII in Anspruch genommen, bedeutet dies im Regelfall, dass nicht gleichzeitig Leistungen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) beansprucht werden können.

Die Richtlinien des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS) zum Betreuungsgeld nach §§ 4a bis 4d BEEG weisen deutlich darauf hin, dass ein Bezug von Betreuungsgeld nur dann in Betracht kommen kann, wenn keine öffentlich finanzierte Kinderbetreuung im Sinne der §§ 22 ff. SGB VIII in Anspruch genommen wird. In den Bewilligungsbescheiden der Betreuungsgeldstelle findet sich regelmäßig ein entsprechender Hinweis auf die Ausschlusskriterien. Nähere Informationen rund um das Betreuungsgeld finden Sie auf der Internetseite des ZBFS www.zbfs.bayern.de/familie/betreuungsgeld/index.php.

In der Praxis der Jugendhilfe sind seltene Fallkonstellationen denkbar, in denen Eltern trotz Bezuges von Betreuungsgeld nach dem BEEG bei der Jugendhilfe vorstellig werden und die Übernahme von Kosten für eine Förderung in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach § 90 Abs. 3 SGB VIII beantragen. In diesen Fällen sollte den Eltern vor der weiteren Bearbeitung des Antrages im Jugendamt empfohlen werden, Rücksprache mit der Betreuungsgeldstelle zu nehmen.

Es wird deutlich darauf hingewiesen, dass es aus jugendhilferechtlicher Sicht keine Fallkonstellationen geben kann, in denen Betreuungsgeld als zweckgleiche Leistung bei der pauschalieren Kostenbeteiligung nach § 90 Abs. 3 SGB VIII angerechnet werden kann.

6. Betreutes Wohnen nach § 34 SGB VIII als Abgrenzung zu ambulanten Maßnahmen

Betreutes Wohnen als Form der vollstationären Hilfe zur Erziehung nach § 34 SGB VIII stellt im Regelfall ein Hilfeangebot dar, das jungen Menschen bei gleichzeitiger Gewährung praktischer Hilfen, erzieherischer Betreuung und Beratung sowie Sicherstellung des Lebensunterhaltes eine Unterbringung in einer separaten Wohnung bietet. Dabei ist es Charakteristikum dieser Hilfeform, dass die Zeitdauer, Frequenz und Intensität der Betreuung mit fortschreitender Verselbständigung des jungen Menschen abnehmen.

Gleichzeitig wird die Hilfeform nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b SGB VIII im vollstationären Bereich angesiedelt. Das bedeutet, dass die Leistung des Betreuten Wohnens über einen entsprechenden Kostenbeitrag für vollstationäre Leistungen refinanziert werden kann.

Problematisch kann diese grundsätzliche Einordnung kostenbeitragsrechtlich dann werden, wenn die tatsächlichen Betreuungszeiten eine Grenze erreichen, an der fachlich-definitiv teilstationäre oder gar ambulante Leistungen beginnen.

So ist es nachvollziehbar, dass Kostenbeitragspflichtige an dieser Stelle monieren, es handle sich bei sehr geringen und je nach Grad der Verselbständigung ständig abnehmenden Betreuungszeiten allenfalls um teilstationäre Hilfen im Sinne des § 3 der Kostenbeitragsverordnung in Verbindung mit der entsprechenden Beitragsstufe der Anlage dazu.

Das VG Ansbach hat in seinem Urteil AN 6 K 13.00674 vom 17.10.2013 zu einem Fall, in dem Betreutes Wohnen nach § 34 SGB VIII als vollstationäre Hilfe in einer Wohngemeinschaft gewährt und trotz einer Betreuungszeit wöchentlich ca. zwei Stunden und darunter dementsprechend auch ein vollstationärer Kostenbeitrag gefordert wurde, festgestellt, dass bei Betreuungszeiten von erheblich unter fünf Stunden täglich nicht von mehr vollstationärer, sondern allenfalls von kostenbeitragsfreier ambulanter Hilfe ausgegangen werden könne.

Ungeachtet dessen, dass die reine Orientierung an Betreuungszeiten bzw. Betreuungsfrequenzen bei der Definition des Hilfebedarfs vor dem erklärten fachlichen Ziel der schrittweisen Verselbständigung junger Menschen äußerst kritisch gesehen und als Abgrenzungskriterium für eher ungeeignet erachtet wird, scheint es doch nicht gerechtfertigt, Verpflichtete in diesen seltenen Fallkonstellationen mit Kostenbeiträgen für vollstationäre Hilfen zu belasten.

Klaus Müller

III Bildung, Erziehung und Prävention

Jugendschutz bei LaserTag, Lasergames und anderen gewerblichen Spielangeboten

1. Verstärkter Bau von Lasergames-Anlagen

Kommerzielle Spielangebote, bei denen die Spieler sich mittels „Laserpistolen“ gegenseitig bekämpfen, finden bayern- und deutschlandweit zunehmend Verbreitung. Mit unterschiedlichen Markennamen wie z. B. LaserTag, Lasergame, World of Laser, Lasermaxx etc. und verschiedenen Spielkonzepten bieten solche Gewerbebetriebe den Kunden gegen Entgelt die Möglichkeit, sich für einen bestimmten Zeitraum in entsprechend gestalteten Räumlichkeiten – oder auch im Freien – in einem Wettkampf zu messen.

Während bei Paintballspielen (Gotcha) zur Treffervisualisierung Farbpatronen verwendet werden, zielen die Spieler bei den Laserspielen mit Infrarotstrahlen aufeinander. Um die Treffer zu registrieren, sind Sensoren in die Bekleidung der Spieler (z. B. Westen) integriert. Die Treffervisualisierung erfolgt durch optische und akustische

Signale, die durch die Sensoren ausgelöst werden. Zur Auswertung des Wettkampfs erfolgt am Ende eine statistische Auswertung der registrierten Treffer.

2. Zuständigkeiten der kommunalen Behörden

- Das **Planungsamt** entscheidet auf der Basis einer Betriebsbeschreibung, ob es sich um einen Gewerbebetrieb oder eine Vergnügungsstätte handelt. Dies beinhaltet auch eine Prüfung der Gebietsverträglichkeit. Im Ausnahmefall werden die Betriebe auch als Sportstätte eingestuft.
- Die **Bauordnungsbehörde** prüft die baulichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Art der Nutzung, mögliche Anwohnerbelästigungen, den Brandschutz, Rettungswege und Parkplätze.
- Das **Ordnungsamt** überprüft, ob eine Versagung der Baugenehmigung oder eine Untersagung der Veranstaltung wegen Verletzung der Menschenwürde ausgesprochen wird. Daneben erfolgt ggf. eine Prüfung im Hinblick auf den Gaststätten- oder Spielhallencharakter des Betriebs. Bei Gaststätten bedingt dies einen zeitlich beschränkten Aufenthalt von Minderjährigen (§ 4 JuSchG).
- Das **Jugendamt** prüft, ob Kinder und Jugendliche bestimmter Altersstufen von der Teilnahme an Lasergames auszuschließen sind, weil von dem Betrieb eine Gefährdung für das geistige oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht (§ 7 JuSchG). Das Planungsamt hat das Jugendamt zu diesem Zweck in das Genehmigungsverfahren einzubinden.

3. Verstoß gegen die Menschenwürde

Vor einer Prüfung des jeweiligen Betriebs auf eine mögliche Jugendgefährdung bzw. -beeinträchtigung hat das Ordnungsamt zunächst zu prüfen, ob derartige „Unterhaltungsspiele“ gegen die Menschenwürde verstoßen. Das ist dann der Fall, wenn die äußeren Spielumstände so gestaltet sind, dass beim Spielteilnehmer eine Einstellung erzeugt oder verstärkt wird, die den fundamentalen Wert- und Achtungsanspruch jeden Menschen missachtet. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu in seiner Entscheidung zum Unterhaltungsspiel „Laserdome“ am **24.10.2001**;

AZ.: 6 C 3.01 unter anderem festgestellt:

„Ein gewerbliches Unterhaltungsspiel, das auf die Identifikation der Spielteilnehmer mit der Gewaltausübung gegen Menschen angelegt ist und ihnen die lustvolle Teilnahme an derartigen - wenn auch nur fiktiven - Handlungen ermöglichen soll (hier: der Betrieb eines sog. Laserdomes mit simulierten Tötungshandlungen), ist wegen der ihm innewohnenden Tendenz zur Bejahung oder zumindest Bagatellisierung der Gewalt und wegen der möglichen Auswirkungen einer solchen Tendenz auf die allgemeinen Wertvorstellungen und das Verhalten in der Gesellschaft mit der verfassungsrechtlichen Garantie der Menschenwürde unvereinbar“.

4. Prüfauftrag des Jugendamts

Wird ein Verstoß gegen die Menschenwürde verneint, muss geprüft werden, ob teilnehmende Kinder und Jugendliche in ihrer **psycho-sozialen Entwicklung** beeinträchtigt oder gefährdet werden. Da o.g. Betriebe und Spielstätten in der Regel sehr unterschiedlich gestaltet sind und stark differierende Zugangsbeschränkungen aufweisen – bundesweit gibt es Spielstätten, die ohne Altersbegrenzung betrieben werden und solche, die nur für Erwachsene zugänglich sind – muss hier eine **Prüfung im Einzelfall** erfolgen.

Das Bayerische Landesjugendamt hat hierzu vom Jugendamt der Stadt Nürnberg

entwickelte Kriterien, die eine Beurteilung dieser Betriebe unter Jugendschutzgesichtspunkten erleichtern soll, übernommen und modifiziert. Wird bei einer qualifizierten Bewertung solcher Spielstätten eine mögliche Gefährdung Minderjähriger bejaht, muss das zuständige Jugendamt nach § 7 JuSchG Auflagen erteilen, die den Zugang zu diesen Betrieben altersgemäß begrenzen.

5. Kriterien für die Beeinträchtigung der psycho-sozialen Entwicklung

Die nachfolgend aufgelisteten Aspekte sollen die Bewertung einzelner Spielstätten unter Jugendschutzgesichtspunkten erleichtern. Sie können keine Einzelfallbewertung ersetzen, da die Relevanz der verschiedenen Aspekte immer im Gesamtzusammenhang bewertet werden muss. Sollten an Betriebstätten Spiele für unterschiedliche Altersgruppen angeboten werden, ist eine deutliche Trennung der verschiedenen Bereiche anzustreben, da sich durch die Kommunikation der Spieler, wie z. B. den Austausch über besonders gelungene Angriffsaktionen, Taktiken oder spezielle Körpertreffer weitere Gefährdungsaspekte ergeben können.

5.1 Beeinträchtigung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren

Unabhängig von den unterschiedlichen konzeptionellen und gestalterischen Ausrichtungen solcher Betriebsstätten erachten das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration und das Landesjugendamt es für notwendig, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Teilnahme an Lasergames gemäß § 7 JuSchG **zu untersagen**.

Es gibt im Leben von Kindern und Jugendlichen Entwicklungsphasen, in denen sie gerne mit Spielzeugwaffen wie Gewehren oder Pistolen spielen. Sie nutzen diese Spielzeuge in Rollenspielen, um sich mit Kreativität und Phantasie mit anderen auszutauschen und in ihrer eigenen fantasierten Spielwelt aufzugehen. Die Professionalisierung und Kommerzialisierung dieser kindlichen Spielideen schafft andere Rahmenbedingungen und ändert damit den Charakter des Ablaufs signifikant. Kreativität ist kaum noch gefragt und der Austausch mit anderen beschränkt sich auf die Absprache zum gemeinsamen Angriff. Der Fokus des Spiels liegt damit deutlich auf den konkurrierenden und kämpferischen Aspekten, während die vielfachen sozialen Aspekte des klassischen „Räuber und Gendarmspiels“ in den Hintergrund treten.

Die Notwendigkeit, Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren die Teilnahme an o. g. Spielbetrieben generell zu untersagen, ergibt sich insbesondere aus dem Sachverhalt, dass hier bewaffnete Konflikte spielerisch nachvollzogen werden. Kinder haben in der Regel noch nicht die notwendigen Entwicklungsschritte vollzogen, um eine klare Trennung zwischen Spiel und Realität ziehen zu können. Kinder sind es noch gewohnt, für den Alltag relevante Abläufe spielerisch einzuüben. Auch Jugendliche unter 16 Jahren sind zu dieser Abstraktion noch nicht durchgängig in der Lage.

Vermeintlich relativierende Aspekte wie z. B. ein futuristisches Ambiente und verfremdete, waffenähnliche „Markierungsgeräte“ wirken deshalb bei Kindern nicht entlastend, da diese vielfach noch in „Spielwelten“ aufgehen bzw. sich in Spielszenarien „verlieren“. In jedem Fall erleben Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren solche Spielabläufe noch mit einer sehr hohen emotionalen Beteiligung, die erhebliche Risiken birgt. Die Gefahr einer Desensibilisierung und einer sozialet

schen Desorientierung von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren durch das Nachspielen bewaffneter Konflikte rechtfertigt jedenfalls aus hiesiger Sicht eine Zugangsbeschränkung für diese Altersgruppe.

Dies gilt sowohl im Hinblick auf durchschnittlich entwickelte Kinder, in besonderem Maß aber auch für gefährdungsgeneigte Jungen und Mädchen, die beispielsweise selbst Gewaltopfer geworden sind oder nur unzureichende elterliche Zuwendung erhalten.

5.2 Beeinträchtigung von Jugendlichen ab 16 bis unter 18 Jahren

Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren können in der Regel bereits zwischen Spiel und Realität unterscheiden und haben meist ausreichende Fähigkeiten entwickelt, mit bestimmten Risiken des Alltags umzugehen und deren Relevanz für ihr eigenes Leben zu bewerten. Sie haben bereits ausreichende Medien- und Lebenserfahrung, um belastende Eindrücke richtig bewerten, einordnen und verarbeiten zu können. Es wird dringend empfohlen die Teilnahme von 16- und 17-Jährigen zu untersagen, falls nicht die folgenden, strengen Anforderungen erfüllt werden:

Gestaltung der Lasergames-Anlage:

- keine kriegerische Darstellung, auch nicht in der Werbung,
- keine Uniformen oder Tarnkleidung, Verbot von Tarnkleidung oder Maskierungen,
- realitätsferne Gestaltung der Spielstätte, kein martialisches, kriegerisches oder betont kämpferisches Szenario,
- keine Alltagsszenarien, wie z. B. Wettkämpfe auf der Straße, im Wald oder Park,
- Aufsicht und Begleitung während des Spiels (persönliche Kontrollen oder Monitor),
- persönliche Einführung mit Regelerläuterung.

Lasergeräte:

- keine Markierungsgeräte, die Ähnlichkeit mit realen Waffen haben,
- keine zusätzlichen Kampfmittel wie Bomben oder Handgranaten.

Spielmodus:

- deutlich erkennbarer Spielcharakter als taktisch-strategischer Wettkampf,
- das Sammeln von Punkten steht im Vordergrund,
- Team Play ist Spielbestandteil, nicht „einer gegen den Rest“, keine Einzelkämpfer („jeder gegen jeden“),
- kein Ausschluss einzelner Spieler wegen bestimmter Treffer,
- keine Sonderpunkte für Treffer an bestimmten Körperteilen (tödliche Treffer).

5.3. Gefährdung der psycho-sozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen aller Altersstufen

Im Umkehrschluss gilt, dass ein Zugangsverbot für Minderjährige aller Altersstufen auszusprechen ist, sofern die Kriterien gemäß 5.2. für eine Freigabe ab 16 Jahren in der Gesamtabwägung nicht erfüllt sind. Von besonderer Bedeutung sind dabei die folgenden Kriterien:

Gestaltung der Lasergames-Anlage:

- realitätsnahes Setting (z. B. Wettkämpfe auf der Straße, im Wald oder Park),
- Kriegsszenarien, militaristische Gestaltung.

Lasergeräte:

- realistische waffenähnliche Gestaltung der *Lasergeräte*.

Spielmodus:

- Einzelkämpfermodus,
- Sonderpunkte für Kopfschüsse etc.,
- sofortiger Ausschluss bei erlittenen Treffern.

Udo Schmidt

III Bildung, Erziehung und Prävention

Arbeitskreis Jugendschutz

Am 10.04.2014 fand in Nürnberg ein ganztägiger *Arbeitskreis Jugendschutz* in den Räumen des ZBFS – Regionalstelle Mittelfranken – statt. Die etwa 30 Teilnehmerinnen und Teilnehmer berichteten über aktuelle Arbeitsschwerpunkte und diskutierten Problemfälle u.a. mit Vertreterinnen und Vertretern des Bayerischen Sozialministeriums und des Bayerischen Landesjugendamts.

Andrea Handwerker vom Jugendamt Schweinfurt berichtete von einem Prozess gegen die Firma Müller wegen des Verkaufs von branntweinhaltenen Lebensmitteln an Minderjährige. Im Verlauf des Prozesses wurde festgestellt, dass die Abgabe von branntweinhaltenen Lebensmitteln an Jugendliche nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG zwar verboten ist, der Verstoß gegen diese Vorschrift aber nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann, da nach den Bußgeldvorschriften des § 28 Abs. 1 Nr. 10 JuSchG nur auf die Abgabe bzw. den Verzehr von **alkoholischen Getränken** abgestellt wird und nicht auf entsprechende Lebensmittel. Hier handelt es sich offensichtlich um eine Gesetzeslücke. Im bis zum 31.03.2003 gültigen JÖSchG wurden in den Bußgeldvorschriften des § 12 Abs. 1 Nr. 2 explizit die Worte „alkoholisches Getränk oder Lebensmittel“ verwendet. Über die Frage, warum dieser Tatbestand bei der Neufassung des JuSchG entfernt wurde, konnte nur spekuliert werden. In der Gesetzesbegründung zum JuSchG finden sich jedenfalls keinerlei Hinweise dazu.

Ein weiteres wichtiges Thema war der Umgang mit sogenannten Lasergames, Lasertags etc. Im ganzen Bundesgebiet werden immer mehr solcher Anlagen eröffnet bzw. wird deren Genehmigung beantragt. In Deutschland gibt es verschiedene solcher Betriebe mit unterschiedlichen Zugangsbeschränkungen für Minderjährige. Bei einigen Anlagen gibt es keine Alterseinschränkungen für Minderjährige, andere legen diese bei zwölf, 14, 16 oder 18 Jahren fest. Vereinzelt werden die Zutrittsbeschränkungen von einer bestimmten Körpergröße abhängig gemacht.

Helmut Popp vom Jugendamt der Stadt Nürnberg berichtete von einem „underco-

ver“-Einsatz mit Kollegen in einer Lasertaganlage. Anhand seiner dort gesammelten Erfahrungen konnte er einen Kriterienkatalog für mögliche Alterseinstufungen erstellen. Dieser Kriterienkatalog wurde ausführlich im Kreis der Fachkräfte erörtert und soll Grundlage für eine vom BLJA noch zu erstellende Empfehlung für die Alterseinstufung von solchen Anlagen werden.

Grit Schneider vom *Regionalen Netzwerk für soziale Arbeit in München (REGSAM)* stellte in ihrem Referat „gut vernetzt - effektiver arbeiten“ anschaulich dar, wie wichtig gute Netzwerkarbeit ist, auf was es ankommt und wie sie aufgebaut wird.

Stephan Junghans vom Kreisjugendamt Würzburg präsentierte seinen Nichtraucherparcours, in dem Jugendliche anschaulich auf die Gefahren des Rauchens hingewiesen werden. Dieser Parcours kann von anderen Fachkräften gegen Entgelt ausgeliehen werden.

Zum Abschluss wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Vorschläge zur Novellierung des JuSchG vorgestellt, die anlässlich der am 18. und 19.11.2013 in Nürnberg stattgefundenen *Jugendschutzfachtagung* von den Fachkräften erarbeitet und bereits an die Oberste Landesjugendbehörde in Bayern weitergeleitet wurden.

Bettina Eickhoff

„Ordnungswidrigkeiten im JuSchG – Stolperfallen und Besonderheiten“ – Arbeitskreis und Fachforum Jugendschutz

Der Arbeitskreis und das Fachforum Jugendschutz fand am 30.04.2014 wieder in Fürstenfeldbruck statt. Auch dieses Mal wurden wir vom Amt für Jugend und Familie des Landratsamtes Fürstenfeldbruck hervorragend unterstützt.

Im **Arbeitskreis** am Vormittag wurden nach der Begrüßung durch den Abteilungsleiter für Kultur, Soziales und Kommunalwesen, Timm Guggenberger, aktuelle Themen und Problemfälle aus dem Teilnehmerfeld erörtert. Neben den immer wieder diskutierten Themen wie „Alkohol“ und „erziehungsbeauftragte Personen“ tritt als neues Problemfeld die „E-Shisha-Zigarette“ bzw. „Shisha-to-go“ zunehmend in den Focus. Immer mehr Minderjährige konsumieren die vermeintlich harmlosen Shisha-Zigaretten.

Nach der derzeitigen Rechtslage kann die Verbreitung von E-Shisha-Zigaretten, bei denen Fluids mit Aromastoffen verdampft werden, auch mit einer weiten Auslegung des § 10 JuSchG nicht unterbunden werden, da es sich hierbei weder um Tabakprodukte noch um einen Rauchvorgang handelt. Eine entsprechende Novellierung des JuSchG erscheint daher unabdingbar. Bis dahin bleibt nur die Möglichkeit, die Ju-

gendlichen über die gesundheitlichen Gefahren durch den Konsum solcher E-Shisha-Zigaretten aufzuklären.

Die Teilnehmer wurden auch darüber informiert, dass in naher Zukunft ein Handlungsleitfaden für Kommunen zum Umgang mit sogenannten Rechtsrockkonzerten und vergleichbaren Veranstaltungen unter der Federführung des Bayerischen Innenministeriums zur Verfügung gestellt wird, der auch die jugendschutzrechtlichen Aspekte eines solchen Ereignisses beinhaltet.

Beim letztjährigen Arbeitskreis in Fürstenfeldbruck stellte das Gewerbeaufsichtsamt Oberbayern das Bewilligungsverfahren zur Beschäftigung / Mitwirkung von Kindern und vollzeitschulpflichtigen Jugendlichen bei Veranstaltungen im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes vor. Die anschließende Diskussion zeigte, dass es bezüglich der Kriterien, die die Jugendämter bei der Stellungnahme nach § 6 Abs. 2 JArbSchG berücksichtigen sollen, unterschiedliche Auffassungen zwischen dem Gewerbeaufsichtsamt und den Jugendämtern gibt.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat daher eine Empfehlung für die Zusammenarbeit der Gewerbeaufsichtsämter und der Jugendämter zur Durchführung einer Anhörung nach § 6 Abs. 2 JArbSchG erarbeitet, die demnächst veröffentlicht wird. Diese Empfehlung wurde maßgeblich von Dr. Markus Reipen vom StMAS in Zusammenarbeit mit dem BLJA, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Stadtjugendamt München und dem Kreisjugendamt Weilheim entwickelt.

Erfreulicherweise wird es dann bayernweit einheitliche Vordrucke für die Beantragung einer Beschäftigung / Mitwirkung von Minderjährigen bei entsprechenden Veranstaltungen geben, die auch die datenschutzrechtlichen Aspekte bei der Einholung und Weitergabe von personenbezogenen Daten berücksichtigen.

Ein weiteres Thema war die Alterseinstufung für Laserdome / Lasertags etc. Beim Arbeitskreis Jugendschutz in Nürnberg am 10.04.2014 wurde vom Stadtjugendamt Nürnberg ein entsprechender Kriterienkatalog für mögliche Alterseinstufungen vorgestellt. Um zumindest bayernweit einen einheitlichen Standard für die Einstufungsbewertung festzulegen, hat Udo Schmidt die Erkenntnisse von Nürnberg zusammengefasst und einen Empfehlungsentwurf des BLJA für die Alterseinstufung vorgestellt.

Das **Fachforum** am Nachmittag startete mit einem Referat zum Thema „Ordnungswidrigkeiten im JuSchG? Stolperfallen und Besonderheiten“. Da die Fachforen auch für andere Professionen geöffnet sind, nahmen diesmal, wohl dem Thema geschuldet, neben den Fachkräften der Jugendämter vorwiegend Polizeibeamte teil. Sie sind wichtige Partner der Jugendschutzfachkräfte bei der Durchführung des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes. Vor über 50 Teilnehmern referierten Barbara Guldenkirch und Brigitte Schering, zwei Mitarbeiterinnen des Kreisverwaltungsreferats der Stadt München und dort zuständig für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsangelegenheiten, über die Grundvoraussetzungen für die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, die Notwendigkeit einer gut dokumentierten Beweissicherung und die Einhaltung von Datenschutzbestimmungen.

Im Anschluss daran, stellte Armin Schmid vom Stadtjugendamt Augsburg dar, wel-

che Rechte der Jugendschutzsachbearbeiter bei Jugendschutzkontrollen hat. Schmid ließ seine Zuhörer an seinen langjährigen Erfahrungen im ordnungsrechtlichen Jugendschutz teilhaben. Er zeigte die Möglichkeiten und Grenzen der Jugendschutzkontrollen auf und würzte sie mit praktischen und unterhaltsamen Ratschlägen, z. B. „Wie räume ich vor einer Disco einen kräftigen Türsteher für Jugendschutzkontrollen zur Seite?“. Schmid empfiehlt u. a. eine Zutrittsberechtigung des zuständigen Jugendamts bei Jugendschutzkontrollen in Genehmigungsbescheide für Gaststätten, Spielhallen und Veranstaltungen aufzunehmen. Dadurch könnten Diskussionen über die Zuständigkeit von Jugendschutzkontrollen in den Einrichtungen vermieden werden. Grundsätzlich ist es immer ratsam, Kontrollen zusammen mit der Polizei durchzuführen, da bestimmte Maßnahmen (z. B. Taschenkontrollen) nur durch die Polizei vorgenommen werden dürfen.

Die regen Nachfragen aus dem Teilnehmerkreis machten deutlich, dass dieses Thema die Jugendschützer und die Polizei in ihrem Berufsalltag gleichermaßen sehr beschäftigt.

Bettina Eickhoff

Anerkannte Träger der Jugendhilfe – Sonderstellung im Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Für den Besuch von Gaststätten und Tanzveranstaltungen sieht der Gesetzgeber nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) zeitliche Beschränkungen für Minderjährige vor. Bei Veranstaltungen eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe werden diese Einschränkungen zum Teil aufgehoben bzw. gelockert (§ 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 JuSchG). In der Praxis stellt sich oftmals die Frage, wer genau unter den Begriff „anerkannter Träger der Jugendhilfe“ im JuSchG fällt und welche Voraussetzungen für die Ausnahmeregelungen nach dem JuSchG vorliegen müssen.

Die anerkannten Träger der Jugendhilfe im Sinne des JuSchG gliedern sich in zwei Bereiche:

- **Träger der öffentlichen Jugendhilfe**
- **Träger der freien Jugendhilfe.**

Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern sind die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 69 Abs. 1 SGB VIII, Art. 15 AGSG). Wahrgenommen werden die Aufgaben der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch die Jugendämter (§ 69 Abs. 3 SGB VIII, Art. 16 Abs. 1 AGSG). Überörtlicher Träger der Jugendhilfe ist der Freistaat Bayern, seine Aufgaben werden u. a. durch das Bayerische Landesjugendamt und – soweit die Aufgaben die Jugendarbeit betreffen – den Bayerischen Jugendring (BJR) wahrgenommen (§ 69 Abs. 1 SGB VIII, Art. 24 AGSG).

Träger der freien Jugendhilfe

Wer anerkannter Träger der freien Jugendhilfe ist, regeln § 75 SGB VIII und Art. 33 AGSG. Man unterscheidet zwei Arten der Anerkennung, die kraft Gesetzes (§ 75 Abs. 3 SGB VIII, Art. 33 Abs. 3 und 4 AGSG) und die Anerkennung durch Verwaltungsakt (Art. 33 Abs. 1 AGSG):

Anerkennung kraft Gesetzes

- **Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts** (§ 75 Abs. 3 SGB VIII); dies sind Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die auf Landesebene den Status „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ besitzen. Das Bundesministerium des Inneren hat auf seiner Internetseite diese Gemeinschaften (nach dem jeweiligen Bundesland) aufgelistet:
www.bmi.bund.de/DE/Themen/Gesellschaft-Verfassung;
Link: Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus
- auf Bundesebene zusammengeschlossene **Verbände der freien Wohlfahrtspflege** (§ 75 Abs. 3 SGB VIII); dies sind laut Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege Caritas, Diakonie, Rotes Kreuz, AWO, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland, Der Paritätische, s.a. www.bagfw.de) und die am 01.01.2007 auf Landesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege (Art. 33 Abs. 3 AGSG; dies sind laut Freie Wohlfahrtspflege Landesarbeitsgemeinschaft Bayern Landescaritasverband Bayern, Diakonie Bayern, Bayerisches Rotes Kreuz, AWO Landesverband Bayern e.V., Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V., Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinde in Bayern, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Bayern e.V., s.a. www.freie-wohlfahrtspflege-bayern.de.
Nach dem 01.01.2007 hinzukommende selbständige Mitgliedsorganisationen auf Landesebene, müssen von den zuständigen Behörden als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden (Art. 33 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, die Mitglied im Bayerischen Jugendring (BJR) sind (Art. 33 Abs. 4 AGSG), s.a. www.bjr.de/jugendarbeitbayern/mitgliedsorganisationen.html).

Der Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt durch eine Mitgliedsbescheinigung.

Anerkennung durch Verwaltungsakt:

Zuständig für die Anerkennung von juristischen Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Abs. 1 SGB VIII und Art. 33 Abs. 1 AGSG sind:

- das Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger seinen Sitz hat, wenn sich die Tätigkeit des Trägers nicht wesentlich über den Jugendamtsbezirk hinaus erstreckt;
- die Regierung, in deren Bezirk der Träger seinen Sitz hat, wenn sich die Tätigkeit des Trägers zwar auf mehrere Jugendamtsbezirke, aber nicht wesentlich über den Regierungsbezirk hinaus erstreckt;
- das Landesjugendamt für Träger, deren Tätigkeit sich zwar auf mehrere Regierungsbezirke, aber nicht über Bayern hinaus erstreckt; dies gilt nicht für Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere Träger, die überwie-

- gend auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind;
- die zuständige oberste Landesjugendbehörde (StMAS) in den übrigen Fällen.

Sollen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften sowie andere Träger, die überwiegend auf dem Gebiet der Jugendarbeit tätig sind, anerkannt werden, so ist der BJR vor der Entscheidung zu hören (Art. 33 Abs. 4 Satz 3 AGSG).

Voraussetzungen für die Anerkennung (§ 75 Abs. 1 SGB VIII) sind die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe, die Verfolgung gemeinnütziger Ziele, die hinreichende Tauglichkeit zur Aufgabenerfüllung und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Die Entscheidung über die Anerkennung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Ein Anspruch auf Anerkennung besteht dann, wenn der Träger mindestens drei Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig gewesen ist.

Der Nachweis der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erfolgt durch den entsprechenden Anerkennungsbescheid.

Welche Ausnahmen zugunsten von anerkannten Trägern der Jugendhilfe gibt es im Jugendschutzgesetz?

§ 4 Abs. 2 JuSchG:

Die Ausnahmeregelung bei einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe betrifft nur die zeitliche Beschränkung nach § 4 Abs. 1 JuSchG. Die weiteren Regelungen nach dem JuSchG, z. B. bezüglich des Abgabeverbots von Alkohol oder Tabakwaren, gelten weiterhin.

§ 5 Abs. 2 JuSchG:

§ 5 Abs. 2 schafft eine Privilegierung anerkannter Träger als Veranstalter von Tanzveranstaltungen und lautet: „**Abs. 1 gilt nicht, wenn Kinder oder Jugendliche an einer Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe teilnehmen ...**“. Durch die Formulierung „**darf die Anwesenheit ... gestattet werden**“ hat der Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht, dass hier die Anwesenheit nicht automatisch wie in § 4 Abs. 2 JuSchG gestattet wird, sondern neben der Veranstalter Eigenschaft auch inhaltliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind. D. h. der anerkannte Träger der Jugendhilfe als Veranstalter muss zusätzlich prüfen, ob die Veranstaltung auch jugendgeeignet ist (Sebastian Gutknecht in Nikles u. a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl., 2011, § 5 Rn. 15).

Bei beiden Ausnahmeregelungen ist zu beachten, dass nur die Veranstaltungen, die von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe als eigene Veranstaltung (z. B. als öffentliche Jugendveranstaltung) durchgeführt werden, in den Genuss der Privilegierung des JuSchG kommen (Gutknecht in Nikles u. a., Jugendschutzrecht, 3. Aufl., 2011, § 4 Rn. 15; Liesching/Schuster, Jugendschutzrecht, 5. Aufl. 2011, § 4 Rn. 22).

Bettina Eickhoff

■ Hilfe zur Erziehung

Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII

Beschluss des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses vom 11. März 2014 (126. Sitzung)



Historie

Im Jahr 1976 hatte der Landesjugendwohlfahrtsausschuss, das Vorläufergremium des heutigen Landesjugendhilfeausschusses, mit dem Differenzierungsprogramm für Heime wesentliche Grundlagen der heutigen Heimerziehung geschaffen. Dieses Programm wurde 1993 durch einen Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses über „Betreutes Wohnen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige“ ergänzt.

Am 08.04.2003 wurden vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss erstmals Fachliche Empfehlungen zur Heimerziehung verabschiedet, die sich an Jugendämter und stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe gleichermaßen richteten. Ausgehend von den Rechten junger Menschen, beschrieben sie Qualitätsmerkmale entlang des Entwicklungsverlaufs

einer Heimerziehung nicht nur auf der strukturellen Ebene, sondern auch im Hinblick auf die Prozess- und Ergebnisqualität. Bis heute dienen die Empfehlungen auch als Orientierungsgrundlage für den Vollzug der Bestimmungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen nach §§ 45 ff. SGB VIII.

Evaluation

Sieben Jahre später – im Jahr 2010 – wurde die Wirksamkeit der Fachlichen Empfehlungen im Rahmen einer Evaluation durch das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt überprüft. 110 stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, 47 Jugendämter, drei Regierungen als aufsichtführende Behörden, drei Träger- und Fachverbände und eine regionale Entgeltkommission aus Bayern meldeten in diesem Zusammenhang ihre Einschätzung zu den Fachlichen Empfehlungen zurück: Demnach waren

die Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII sowohl in den Jugendämtern als auch in den Einrichtungen und bei überörtlichen Vertretern weitgehend bekannt. Der Bekanntheitsgrad auf Leitungsebene lag gegenüber dem Bekanntheitsgrad auf Ebene der fallverantwortlichen Fachkräfte bzw. der pädagogischen und Gruppen ergänzenden Fachkräfte deutlich höher.

Der Nutzen der Fachlichen Empfehlungen in der **Ausgestaltung der einzelfallbezogenen Hilfe** wurde von Jugendämtern, Einrichtungen und überörtlichen Einrichtungen tendenziell bestätigt, wobei Einrichtungen und überörtliche Vertreter den Nutzen deutlich größer einschätzten als die Jugendämter. Der Nutzen der Empfehlungen in der **fallübergreifenden Fachdiskussion der stationären Kinder- und Jugendhilfe** wurde seitens der Einrichtungen und vor allem seitens der überörtlichen Vertreter tendenziell ebenfalls bestätigt. Jugendämter, Einrichtungen und überörtliche Vertreter gaben außerdem an, die Empfehlungen erleichterten die konkrete **Beurteilung und Bemessung der Ergebnisqualität der einzelfallbezogenen Hilfemaßnahme**.

Die Jugendämter werteten die Fachlichen Empfehlungen als klar strukturierten Leitfaden, der sowohl Überblick und Transparenz schafft als auch als Orientierungshilfe insbesondere für Berufseinsteiger dient. Besonders positiv bewertet wurden die genaue Beschreibung der Qualitätsmerkmale im Hilfeverlauf sowie die Merkmale zu Struktur, Ausstattung, Personaleinsatz und -bemessung.

Für die Einrichtungen boten die Fachlichen Empfehlungen eine detaillierte Gliederung und dienten als Leitlinie sowohl für die pädagogische Aufgabenstellung als auch für strukturelle Vorgaben. Die beschriebenen Qualitätsstandards und -merkmale und die Beschreibung der einzelnen Phasen im Hilfeverlauf gaben den Fachkräften Sicherheit in der Planung des Hilfeprozesses, dienten als Orientierungshilfe und Nachschlagewerk in der Praxis und wurden auch zur Überprüfung des eigenen Handelns, der Konzeption und Leistungsbeschreibung genutzt. Die definierten Mindeststandards hinsichtlich Ausstattung, Personal und Kooperation sowie die organisatorischen und prozessorientierten Regelungen mit klar beschriebenen Verantwortlichkeiten auf allen Ebenen wurden dabei als besonders hilfreich erachtet.

Natürlich ergaben sich im Rahmen der Evaluation auch zahlreiche Veränderungs-, Verbesserungs- und Ergänzungsvorschläge. Ziel war es nun, diese aufzugreifen, einer fachlichen Prüfung zu unterziehen und in der Fortschreibung der Empfehlungen entsprechend zu berücksichtigen, um auf diese Weise eine Rückkoppelung mit den Erfahrungswerten aus der Praxis sicherzustellen.

Die Expertenrunde

Am 23.10.2012 wurde vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss eine Expertenrunde benannt und mit der Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII beauftragt. Innerhalb von acht Sitzungen zwischen Februar und November 2013 erarbeitete diese die nun vorliegende Fortschreibung, deren Änderungen und Ergänzungen maßgeblich aus den Ergebnissen der Evaluation resultieren.

Die Expertenrunde zur Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII:

Für die Freien Träger

Angela Bauer	Geschäftsführerin des hpkj – heilpädagogisch-psychotherapeutische Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Dr. Norbert Beck	Verbundleiter des Überregionalen Beratungs- und Behandlungszentrums Würzburg
Karl-Heinz Weiss	Geschäftsführer des Thomas-Wiser-Hauses in Regenstein
Bernhard Zapf	Diakonisches Werk Bayern und kommissarischer Vorsitzender des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses

Für den Bayerischen Städtetag

Frank Schmidt	Mitglied des Bayerischen Städtetags und stellvertretender Jugendamtsleiter des Stadtjugendamts Nürnberg
---------------	---

Für den Bayerischen Landkreistag

Max Weigl	Mitglied des Bayerischen Landkreistags und Leiter des Allgemeinen Sozialdienstes des Kreisjugendamts Augsburg
-----------	---

Für die Aufsichtführenden Stellen

Ingobert Roith	Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Erziehungshilfe, Regierung der Oberpfalz
----------------	---

Für das StMAS

Klaus Schenk	Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
--------------	--

Geschäftsführung

Stefanie Zeh-Hauswald	ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt, Team Hilfen zur Erziehung
-----------------------	---

Die „neuen“ Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII

Die Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung basiert auf einer grundlegenden strukturellen Überarbeitung der ursprünglichen Fassung. Sie bietet nun eine übersichtliche inhaltliche Gestaltung und damit eine deutlich verbesserte Lesbarkeit. Es wurden Hinweise zu weiterführenden Dokumenten sowie ein umfangreicher Anhang aufgenommen. In ihm sind unter anderem die Anlagen zum Abschlussbericht des Ad-hoc-Ausschusses „Partizipation in der stationären Jugendhilfe“ sowie eine Fachkräfte-„Positiv“-Liste für die Tätigkeit im Gruppendienst in der stationären Kinder- und Jugendhilfe in Bayern enthalten.

Inhaltliche Veränderungen und Ergänzungen wurden insbesondere in folgenden Bereichen vorgenommen:

- Rechtsgrundlagen
- Partizipation und Beschwerdemanagement
- Schutzkonzepte
- Krisenintervention
- Schnittstellen zu Kooperationspartnern (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schule und Ausbildung, Justiz)
- Konsultationsverfahren nach der Brüssel-IIa-Verordnung
- Arbeit mit der Herkunftsfamilie, Vormündern und Pflegern
- Bedeutung der Gruppe
- Freiheitsentziehende Maßnahmen
- Datenschutz
- Aufbewahrung von Akten
- Empfehlungen für den Einsatz von Praktikantinnen und Praktikanten

Die Fachlichen Empfehlungen stellen einen standardisierten und idealen Hilfeverlauf auf einem hohen fachlichen Anforderungsniveau dar. Vorausgesetzt wird dabei immer eine individuelle Ausrichtung der stationären Jugendhilfemaßnahme am erzieherischen Bedarf des Einzelfalls.

In Bayern leben derzeit circa 6.500 Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in einem Heim. Es liegt in der Verantwortung aller am Hilfeprozess Beteiligten, diese jungen Menschen in ihrer Entwicklung zu fördern und zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu erziehen, dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für sie zu schaffen und sie vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Die Fachlichen Empfehlungen sollen hierzu einen Beitrag leisten, indem sie in der praktischen Umsetzung stationärer Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen als Orientierung für Ablauf und Ausgestaltung der Hilfe dienen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der einzelnen Beteiligten definieren und einen Überblick über die Rahmenbedingungen dieser Hilfeart liefern. Weiterhin sollen sie zur Sicherung der Prozess- und Ergebnisqualität in der stationären Kinder- und Jugendhilfe beitragen und nicht zuletzt Qualitätsstandards für einen erfolgreichen Hilfeverlauf setzen.

Gemäß § 85 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII dienen die Fachlichen Empfehlungen sowohl den Fachkräften in Jugendämtern und Einrichtungen als auch den Mitarbeitenden in den aufsichtführenden Stellen als Unterstützung und praktische Arbeitshilfe bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit.

Veröffentlichungsformat

Dank der Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist es dem ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt möglich, die Fortschreibung der Fachlichen Empfehlungen zur Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Die Printversion ist ab sofort unter folgendem Link bestellbar:
www.blja.bayern.de/schriften/index.html

Um die Fachpraxis schnell, flexibel und umfänglich zu unterstützen, steht unter folgendem Link zudem eine Downloadversion bereit:
www.blja.bayern.de/schriften/inhaltsverzeichnisFachlicheEmpfehlungen34.html

Stefanie Zeh-Hauswald

Personalialia

Verzeichnis der bayerischen Jugendämter

Egon Feilner Landratsamt Bayreuth – Fachbereich Jugend und Familie – ist am 30.06.2014 in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Seine Nachfolge haben zum 01.07.2014 **Carola Keller** (Verwaltung) und **Georg Schmelzer** (Sozialpädagogischer Fachdienst) angetreten.

Jürgen Marschall, Landratsamt Rhön-Grabfeld – Amt für Jugend, Familie und Senioren – hat zum 01.04.2014 die Leitung des Sozialamts übernommen. **Helga Stockheimer-Fries** hat als seine Nachfolgerin die Leitung des Amts für Jugend, Familie und Senioren übernommen.

Bernward Lingemann, Landratsamt Oberallgäu – Kreisjugendamt – ist zum 30.06.2014 als Jugendamtsleiter ausgeschieden. Die kommissarische Leitung hat seine bisherige Stellvertreterin, **Ingrid Schneider**, übernommen.

Landesjugendhilfeausschuss

Vorgeschlagen vom Bayerischen Bezirkstag:

Manfred Klopff ist als stimmberechtigtes Mitglied aus dem Landesjugendhilfeausschuss ausgeschieden. Als Nachfolgerin wurde **Helga Hügenell** zum 02.04.2014 berufen.

Als Nachfolger von **Rudolf Geiger**, stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses, wurde **Simon Schindlmayer** zum 02.04.2014 berufen.

Nachfolgerin von **Martina Neubauer**, stimmberechtigtes stellvertretendes Mitglied, ist seit 02.04.2014 **Petra Tuttas**.

Vorgeschlagen vom Deutschen Kinderschutz, Landesverband Bayern e.V.:

Jens Tönjes folgt als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses **Dr. Klaus Neumann** nach.

Vorgeschlagen vom Bayerischen Landkreistag:

Jugendamtsleiterin **Elfriede Geisberger** folgt als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses **Gerhard Beubl** nach.

Bayerisches Landesjugendamt

Veronika Pahnke verstärkt seit 15.05.2014 das Team II 5, JaS-Verwaltung.

Andrea Stötter ist ab 18.07.2014 im Team II 5 vollzeitbeschäftigt. Sie verstärkt zu gleichen Anteilen das JaS-Team und die Programmplanung Fortbildung.

Sandra Schader brachte am 15.06.2014 einen gesunden Buben zur Welt. Wir wünschen ihr und ihrer Familie alles Gute für die Zukunft.

Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern

Das Team der Anlauf- und Beratungsstelle hat zum 01.05.2014 Verstärkung durch drei neue Beratungsfachkräfte bekommen:

Markus Keseberg
Sonja Meyer
Ingvelde Theisen

Am 14.05.2014 kam **Annina Börgmann** als weitere Beratungsfachkraft dazu.

Öffentliche und freie Träger im „streitbaren“ Dialog – und der Nutzen, den die Landesjugendämter dabei stiften können

Gastbeitrag von Birgit Zeller, Leiterin des Landesjugendamtes Rheinland-Pfalz und Vorsitzende der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAG)



Landesjugendämter als Behörden der öffentlichen Träger mit überörtlichem Auftrag sehen sich in einer besonderen Verantwortung für den Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern, sowohl auf der überörtlichen wie auf der örtlichen Ebene.

Im Aufgabenkatalog der Landesjugendämter in § 85 Abs. 2 SGB VIII findet sich eine Reihe von Aufgaben, die sich auf das Zusammenwirken öffentlicher und freier Träger richten. So sind Landesjugendämter sachlich zuständig für „die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe“ (§ 85 Abs. 2, Satz 2 SGB VIII). Auch „die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen“ (§ 85 Abs. 2, Satz 1 SGB VIII) gehören zu ihren Aufgaben, wobei hier insbesondere die Kategorie „Empfehlungen“ die Kooperation der öffentlichen und der freien Träger berührt. In Zusammen-

arbeit mit den Jugendämtern sind die Landesjugendämter überdies zuständig „für die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen“ (§ 85 Abs. 2, Satz 6 SGB VIII), die, dem Subsidiaritätsprinzip folgend, im Wesentlichen von freien Trägern betrieben werden.

Wie dieser Aufgabenkatalog von Seiten der Landesjugendämter umzusetzen ist, lässt das Gesetz offen. Hier haben die Landesjugendämter große Spielräume.

Deshalb ist zu fragen, wie sich diese Aufgabenstellungen heute im Alltagsgeschäft konkretisieren und wie sie umgesetzt werden. Welche Verantwortung übernehmen Landesjugendämter in diesem Zusammenhang? Wie gestaltet sich das Zusammenwirken mit den örtlichen Trägern? Welchen Beitrag leisten sie zu der in § 4 SGB VIII beschriebenen „partnerschaftlichen Zusammenarbeit“ zwischen öffentlichen und freien Trägern?

Bei einer Umfrage der Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesju-

gendämter zu dieser Fragestellung unter den Landesjugendämtern wurden sehr unterschiedliche Ansatzpunkte genannt. Insbesondere die Landesjugendämter Rheinland, Westfalen-Lippe, Berlin und Bayern steuerten umfangreiche Materialien bei, deren Erkenntnisse in den folgenden Text eingeflossen sind, ebenso wie die Anmerkungen und Beiträge aus den anderen Landesjugendämtern.

Im Folgenden finden Sie eine zusammenfassende Darstellung zur Beteiligung der überörtlichen Träger an den Kommunikations- und Kooperationsprozessen der Träger vor Ort. Wie immer ist die föderale Landschaft vielfältig und deshalb sind nicht alle Feststellungen universal gültig. Unter diesem Vorbehalt sind die folgenden Anmerkungen zu lesen.

Der Dialog findet unter schwierigen Rahmenbedingungen statt – Dissens ist deshalb nicht immer zu vermeiden

Die öffentliche Jugendhilfe steht unter hohem Druck. Seit Jahren verzeichnet sie – neben den hohen Ausgaben im Bereich der Kindertagesstätten – auch weiter wachsende Zahlen bei den Hilfen zur Erziehung. Gleichzeitig steht vielen Kommunen nicht ausreichend Geld für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Bund und Länder verlagern immer neue Aufgaben auf die Kommunen, die deshalb die Frage nach der Konnexität stellen und Aufgaben nur dann übernehmen wollen, wenn sie entsprechende Ausgleichszahlungen erhalten. Ob die von Bund und Ländern veranlassten zusätzlichen Zahlungen auskömmlich sind, ist unter den unterschiedlichen staatlichen Ebenen umstritten.

Der finanzielle Druck, den Kommunen und damit ihre Jugendämter spüren, wirkt sich natürlich auf die vom SGB VIII so gewollte „partnerschaftliche Zusammenarbeit“ mit den freien Trägern aus. Öffentliche Träger der Jugendhilfe müssen unter finanziell klammen Bedingungen stärker als früher die Ergebnisse ihrer Leistungen und deren Wirtschaftlichkeit nachweisen. Die Diskussionen über die Notwendigkeit von Ausgaben für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sowie über die daraus erwachsenden Wirkungen werden in der Folge härter. Die Kommunen klagen z. B. über intransparente Kostenaufstellungen und nicht nachvollziehbare Ansprüche der freien Träger. Diese wiederum sind der Auffassung, dass die Jugendämter ihre berechtigten Forderungen für eine qualitätsvolle Betreuung zu Lasten der Kinder und Jugendlichen nicht anerkennen wollen und Sparen um jeden Preis deren Ziel sei.

Viele Landesjugendämter beschreiben, dass der Ton zwischen öffentlichen und freien Trägern rauer geworden sei, egal ob es übergreifend um Empfehlungen oder vor Ort beispielsweise um Entgeltvereinbarungen geht. Der Dialog finde heute vielerorts unter erschwerten Bedingungen statt.

Diese Entwicklung ist besonders problematisch, weil die „Qualität sozialer Dienstleistungen“, so beschreibt es der Deutsche Verein „in hohem Maße davon ab(hängt), wie Leistungsträger und Leistungserbringer zusammenarbeiten.“ (DV März 2010) Die Auseinandersetzung um die Kosten bestimme, so die Landesjugendämter, oft die Diskussion auf beiden Seiten und führe dazu, dass die eigentlichen Ziele im Sinne von § 1 SGB VIII aus dem Blick zu geraten drohten.

Die Möglichkeiten der Einflussnahme auf diesen Prozess von Seiten der überörtli-

chen Träger leiten sich aus der oben dargestellten Aufgabenbeschreibung des SGB VIII ab. Allerdings werden dort, dies wurde deutlich, keine harten sondern nur weiche, im kommunikativen Bereich liegende Aufgaben beschrieben. Insofern hängen die Verständigungsprozesse sehr stark von den jeweiligen Protagonisten ab und gestalten sich sehr unterschiedlich aus. Sie hängen auch davon ab, wie die personellen Ressourcen der Landesjugendämter und ihre Verortung in den einzelnen Ländern ausgestaltet sind. Auf jeden Fall lässt sich beobachten, dass personell auskömmlich ausgestattete Landesjugendämter mit einem guten Kontakt zu den Kommunen sich rege an den Verständigungsprozessen beteiligen und damit auch sehr hilfreiche und konstruktive Wirkungen entfalten können.

Im idealen Falle können oder könnten die Landesjugendämter als externe Moderatoren, die zwar kundig aber nicht parteilich sind, in diesem Dialog erfolgreich mitwirken und Verständigungsprozesse zielführend unterstützen.

Die Orte des Dialogs und die Rolle der Landesjugendämter

Wo sind die Orte für den Dialog auf Landesebene, wo liegen sie auf der örtlichen Ebene? Welche Rolle kommt hierbei den Landesjugendämtern zu?

Hier gibt es in den Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und in ihren gesetzlichen Grundlagen im SGB VIII eine ganze Reihe von möglichen Orten. Sie sind geeignet und für den Dialog vorgesehen – aber sie werden oft zu wenig genutzt. Hier liegen Ansatzpunkte für die Qualitätsentwicklung in der Zusammenarbeit und auch für die Weiterentwicklung der Angebote und Leistungen der Landesjugendämter.

1. Landesjugendhilfeausschuss und kommunale Jugendhilfeausschüsse

Auf der örtlichen wie auf der überörtlichen Ebene sind der Dialog und die Verständigung zwischen den unterschiedlichen Akteuren der Jugendhilfe schon in die Strukturen der Jugendämter respektive der Landesjugendämter eingeschrieben. Die Ämter bestehen jeweils aus der Verwaltung und aus dem (Landes-)Jugendhilfeausschuss, die gemeinsam die Aufgaben des (Landes-)Jugendamts wahrnehmen. Die Ausschüsse sollen sich „mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe“ befassen, insbesondere „mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien (...), der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe.“ (§ 71 Abs. 2 SGB VIII).

Eine wesentliche Aufgabe auf Landesebene ist die Entwicklung von Empfehlungen zu aktuellen Fachfragen oder zur Umsetzung neuer gesetzlicher Regelungen. Der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) und seine Fachausschüsse sind (u.a.) mit Fachleuten unterschiedlicher Provenienz besetzte Gremien, die für die Erarbeitung von gemeinsamen Vorlagen hervorragend geeignet sind. Der Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern und das Ringen um eine Empfehlung, die den Interessen beider Trägergruppen Rechnung trägt und gleichzeitig der fachlichen Weiterentwicklung und damit im Endeffekt dem Wohl von Kindern, Jugendlichen und Familien dient, hat hier einen konstruktiven Ort. Dieser wird auch ausgiebig genutzt. In den Ländern werden – wenn auch in unterschiedlicher Zahl – vielfältige Empfehlungen für die Praxis entwickelt, die teilweise auch über die Ländergrenzen hinaus genutzt werden. Fachliche Fragen von bundesweiter Bedeutung werden in den Arbeitsgrup-

pen der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter bearbeitet, die regelmäßig Empfehlungen zu überörtlich relevanten Fachfragen veröffentlicht.

Von Problemen in der Zusammenarbeit innerhalb der Ausschüsse wird gelegentlich berichtet. So kam es in einzelnen Ländern zu einer zeitweiligen Weigerung der öffentlichen Träger, an Empfehlungen mitzuarbeiten, weil die Konnexitätsfragen zwischen Land und Kommunen nicht geklärt seien. Aus Empfehlungen entstünden schließlich weitere Forderungen an die Kostenträger, die immer einseitig von der kommunalen Seite zu tragen seien. Hier sind klärende Gespräche nötig, die alle Seiten konstruktiv einzubinden verstehen.

Oft aber werden Empfehlungen der Landesjugendhilfeausschüsse als sehr hilfreich und entlastend für die Praxis gewertet. Dies gilt z. B., wenn es gelingt, komplizierte Rechtsmaterien in eine praxisgerechte Form zu gießen. Dies ist zuletzt in vielen Ländern gelungen bei den Regelungen zum Führungszeugnis für Ehrenamtliche, wie sie im § 72a SGB VIII im Rahmen des Bundeskinderschutzgesetzes vorgesehen sind. Hier kam es vielfach zu für alle Seiten gangbaren Kompromisslösungen. Es gibt Empfehlungen zu diesen Vereinbarungen, so z. B. gemeinsam für das Rheinland und für Westfalen-Lippe. In den ersten Ländern, so z. B. in Rheinland-Pfalz, gibt es hierzu sogar schon eine Rahmenvereinbarung, der sich alle Träger der Jugendhilfe in einem Bundesland anschließen können. Dies stellt für die Jugendämter wie für die freien Träger eine erhebliche Arbeitserleichterung dar.¹

Wenn es wie in diesem Fall gelingt, die scheinbar so entgegen gesetzten Interessen der öffentlichen und der freien Träger an einem konkreten Punkt auf einen Nenner zu bringen, dann können wir von einem geglückten Dialog sprechen. Diese positiven Erfahrungen sollten Grundlage weiterer gelingender Abstimmungsprozesse werden – ganz im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung.

2. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Diese auf örtlicher Ebene angesiedelten Arbeitsgemeinschaften sind vom Gesetzgeber als ein zentraler Ort der Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern bestimmt worden. Sie sollen vom öffentlichen Träger einberufen werden, der gemeinsam mit den anerkannten Trägern der Jugendhilfe und den Trägern geförderter Maßnahmen dafür sorgen soll, dass im Sozialraum geplante Maßnahmen aufeinander abgestimmt sind und sich gegenseitig ergänzen. Dies ist ein offener Auftrag, der in den einzelnen Kommunen sehr unterschiedlich ausgestaltet wird. In manchen Kommunen funktionieren die Arbeitsgemeinschaften gut und bringen viele Themen voran. Sie sind dann wichtige Orte des Austauschs für die unterschiedlichen Akteure und sie dienen der Abstimmung geplanter Maßnahmen. Sie können die Vordenker für die Jugendhilfeplanung sein. So wurden in einer Kommune beispielsweise stadtweite Leitlinien für Kindertagesstätten entwickelt, die über alle Träger hinweg Gültigkeit erlangt haben. In anderen Kommunen wurden die Arbeitsgemeinschaften aber gar nicht erst eingerichtet.

Eine Konkretisierung und verbindlichere Ausgestaltung des Auftrags zur Bildung von

¹ [Anm. der Redaktion: In Bayern gibt es ebenfalls Fachliche Empfehlungen zu § 72a SGB VIII einschließlich einer Mustervereinbarung: www.blja.bayern.de/textoffice/empfehlungen/72apersoenlicheEignung.html]

Arbeitsgemeinschaften könnte nach Meinung einiger Fachleute aus den Landesjugendämtern zu einer Förderung dialogischer Prozesse vor Ort führen. Auch würde dies zu einer länder- und bundesweit gleichmäßigeren Ausgestaltung dieser Chance zur Kooperation dienen.

Die Rolle der Landesjugendämter in diesem Zusammenhang ist unterschiedlich ausgeprägt – je nach Orientierung und Bedarf der örtlichen Träger.

Vereinbarungen

Vereinbarungen spielen seit den neunziger Jahren im SGB VIII eine große Rolle bei der Einbindung der freien Träger in neue rechtliche Regelungszusammenhänge. Die Verantwortung für die Steuerung und Gestaltung dieser Prozesse liegt beim öffentlichen Träger. Jugendämter sind dazu verpflichtet, durch Vereinbarung mit den freien Trägern sicherzustellen, dass diese in allen Fällen eingebunden werden, in denen dies erforderlich ist, um den Rechtsansprüchen der Adressatinnen und Adressaten zur Geltung zu verhelfen. Dies gilt z.B. für die Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII, für den Sozialdatenschutz gemäß § 61 Abs. 3 SGB VIII oder den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gemäß § 72a SGB VIII.

In dem Instrument der Vereinbarung steckt eine große Chance für die gedeihliche Zusammenarbeit der unterschiedlichen Partner. Es setzt voraus, dass die Partner auf gleicher Augenhöhe zusammenarbeiten und in einem Aushandlungsprozess zu gemeinsamen tragfähigen Ergebnissen gelangen. Dieser Prozess „hat das Ziel, Verlässlichkeit und Verbindlichkeit zwischen den Partnern herzustellen (...) und daraus möglichst eine von gemeinsamen Orientierungen getragene Praxis zu entwickeln.“ (Arbeitshilfe LWL und LVR Mai 2013, S. 69)

Bei der Entwicklung von Verfahrensweisen zum Abschließen von Vereinbarungen sind die Landesjugendämter in den einzelnen Ländern und abhängig von den Fragestellungen in sehr unterschiedlicher Weise eingebunden. Zum Teil entwickeln sie Arbeitshilfen für die Jugendämter und erproben diese gemeinsam mit ihnen, zum Teil verabschieden die Landesjugendhilfeausschüsse entsprechende Vorlagen für die Praxis, zum Teil werden die Landesjugendämter in die Beratungen einbezogen. Eine enge Zusammenarbeit der örtlichen und der überörtlichen Träger bei der Rahmung von Vereinbarungen auf örtlicher Ebene hat sich bewährt, sie stellt einen wichtigen Beitrag zur effizienteren Aufgabenwahrnehmung vor Ort dar und trägt gleichzeitig zur gleichmäßigen Ausgestaltung in den einzelnen Ländern bei.

4. Betriebserlaubniserteilung

Die Erteilung von Betriebserlaubnissen für Kindertagesstätten oder Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung ist ein in klassischer Weise kooperativ angelegter Prozess, der die unterschiedlichen Verantwortungsträger – Träger der Einrichtung, örtlich zuständiges Jugendamt, Landesjugendamt² – in das Verfahren einbindet. Die genann-

² [Anm. d. Red.: Betriebserlaubniserteilende Behörden sind in Bayern die Bezirksregierungen bzw. für Kindertageseinrichtungen auch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.]

ten Akteure bilden gemeinsam mit dem fallzuständigen Jugendamt die Verantwortungsgemeinschaft für den Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen. Die Gewährleistung des Kindeswohls und der Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen während der Betriebsführung sind nur im Rahmen einer Verantwortungspartnerschaft all dieser Beteiligten möglich.

Die Prozesse zwischen den unterschiedlichen Akteuren sind hier bundesweit gut entwickelt. Die Landesjugendämter arbeiten eng mit den Trägern der Einrichtungen zusammen, ebenso wie mit den örtlichen und, wenn im Fall von besonderen Vorkommnissen oder Krisen notwendig, auch mit den fallzuständigen Jugendämtern. In vielen Bundesländern ist es üblich, schon in einem frühen Stadium des Betriebserlaubnisverfahrens das örtlich zuständige Jugendamt einzubeziehen. Einige Fachleute aus den Landesjugendämtern sind der Auffassung, dass eine bundesrechtliche Regelung hier dialogfördernd wirken könnte.

Durch die 2012 ins SGB VIII aufgenommene Neuregelung in § 8b hat sich die Verantwortungspartnerschaft zwischen überörtlichem Träger, dem Leistungsträger und dem Träger der Einrichtung noch einmal vertieft. Leistungsträger und Einrichtungsträger „haben gegenüber dem überörtlichen Träger Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien“ insbesondere beim Schutz vor Gewalt und bei der Entwicklung von Beteiligungsverfahren (§ 8b SGB VIII). Damit wird der Beratungsaspekt in der Arbeit der Landesjugendämter (siehe vorstehende Anmerkung der Redaktion) in diesem Zusammenhang ins Zentrum gestellt und seine Bedeutung für die fachlichen Weiterentwicklungen betont.

Festzuhalten bleibt: Für den optimalen Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen und für die optimale Ausgestaltung der pädagogischen Prozesse vor Ort ist die gute und vertrauensvolle Kooperation aller Beteiligten eine zentrale Voraussetzung.

5. Hilfeplanung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung

Für die Hilfeplanung und die Steuerung der Hilfen ist der öffentliche Träger verantwortlich. Eine optimale Planung und Gestaltung des Verfahrens, die dem Gedanken der Koproduktion von Hilfen Rechnung trägt, ist wesentlich für das Gelingen der Hilfe. Hierzu gehören die sorgfältige Prüfung des Hilfebedarfs, eine professionelle sozialpädagogische Diagnostik und eine entsprechende ziel- und wirkungsorientierte Planung und Durchführung der Hilfe. Weitere zentrale Wirkfaktoren sind die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten sowie – sofern ein freier Träger im Rahmen der Hilfe tätig wird (vgl. § 36 Abs. 2 SGB VIII) – das partnerschaftliche Zusammenwirken von öffentlichem und freiem Träger bei der Ausgestaltung der Hilfe. Diese drei Ebenen sollen möglichst optimal im Rahmen des sozialstaatlichen Leistungs-dreiecks zusammenwirken.

Dass dieses optimale Zusammenwirken in vielerlei Hinsicht nicht gewährleistet ist, zeigt die Evaluation des Modellprogramms „Wirkungsorientierte Jugendhilfe“ des BMFSFJ. Hierbei wurde deutlich, „dass es bei den Abläufen zwischen Jugendamt und freien Trägern hohe „Reibungsverluste“ gibt und die Ersetzung dieser Reibungsverluste durch verbindlich vereinbarte Verfahrensabläufe zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern die Wirkungen von Hilfeprozessen signifikant erhöht.“ (Deutscher Verein, März 2010)

In diesem Zusammenhang ist es besonders bemerkenswert, dass bundesweit derzeit keine gemeinsamen Qualitätsmaßstäbe existieren, an denen sich das Hilfeplanverfahren in den einzelnen Jugendämtern orientieren kann.³ Die BAG Landesjugendämter hat deshalb beschlossen, eine umfassende Empfehlung zu den „Qualitätsmaßstäben und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII“ zu erarbeiten und der Praxis zur Verfügung zu stellen. Sie stimmte das Vorhaben mit den kommunalen Spitzenverbänden ab und bezieht Jugendämter und freie Träger in den Prozess der Erarbeitung mit ein. Die Veröffentlichung ist für das Frühjahr 2015 geplant. Es ist zu hoffen, dass diese Empfehlung künftig für alle Beteiligten eine hilfreiche Unterstützung und Orientierung vor Ort sein kann und die Kommunikations- und Kooperationsprozesse zwischen öffentlichen und freien Trägern bei der Planung der Hilfen befördert.

Bei der Erarbeitung des Papiers finden auch die in den §§ 79/79a SGB VIII formulierten Anforderungen an eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung Berücksichtigung. Mit Hilfe von Verfahren des Qualitätsmanagements „können Grundsätze und Maßstäbe der Qualität des Hilfeplanverfahrens entwickelt, vereinbart und überprüft werden (gem. § 79 a SGB VIII). (...) Durch Qualitätsmanagement wird die Verlässlichkeit der Abläufe im Rahmen des Leistungsdreiecks hergestellt, die für eine kooperative und effiziente Leistungssteuerung unbedingt notwendig ist.“ (Exposé zur Empfehlung „Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII“ der BAG Landesjugendämter) Auch in diesem Zusammenhang wird es darum gehen, tragfähige Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern zu entwickeln, damit eine gemeinsame Qualitätsentwicklung gelingen kann.

Dieser im Hilfeplanverfahren eröffnete kooperative Prozess zwischen öffentlichen und freien Trägern sollte sich bei der Steuerung der Einzelfall bezogenen Hilfe ebenso fortsetzen wie bei der Weiterentwicklung von Hilfen und Hilfesettings. Hierbei wird es insbesondere auch darum gehen, die die Leistungen und Kosten betreffenden Vereinbarungen nach §§ 78a ff SGB VIII konstruktiv zu gestalten, um so die voraussichtlich wirksamsten und gleichzeitig kostentransparenten und kostenbewussten Hilfen auswählen zu können. Gerade in diesem Zusammenhang ist eine Weiterentwicklung der Vereinbarungskultur dringend erforderlich, insbesondere dann, wenn keine Rahmenverträge (mehr) vorliegen.

Interessante Entwicklungen insbesondere zu den Qualitätsentwicklungsvereinbarungen finden sich in Berlin. Hier hat sich offenbar seit der Einführung von Qualitätsdialogen im Jahr 2009 eine vielseitige und erfolgreiche Praxis einer kooperativen Qualitätsentwicklung zwischen freien Trägern, regionalen / kommunalen Jugendämtern und der Senatsverwaltung / Landesjugendamt entwickelt, die vielleicht auch anderen Regionen als Anregung dienen kann.

Schlussfolgerungen - Anforderungen an eine Kultur des Dialogs

Deutlich wurde in der bisherigen Darstellung, dass der Dialog zwischen öffentlichen und freien Trägern an vielen Orten gut und konstruktiv funktioniert. Diese konstruktiven Orte sollten Ausgangspunkt der weiteren Entwicklungen sein – gerade weil wie

³ [Anm. d. Red.: In Bayern hat das ZBFS – Bayerische Landesjugendamt im März 2012 die Broschüre „Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan“ veröffentlicht.]

eingangs beschrieben das Klima in der Kinder- und Jugendhilfe rau und zuweilen eher von Kostenerwägungen als von pädagogischen Zielsetzungen bestimmt ist. Wenn wir eine zukunftsfähige Jugendhifelandchaft gestalten wollen, so kann dies nur mit einem klaren Gestaltungswillen auf Seiten der öffentlichen und der freien Träger gelingen. Ihre Zusammenarbeit ist für alle fachlichen und auch für alle kostenmäßigen Entwicklungen unverzichtbar. Beide Seiten sind zum Dialog „gezwungen“, wenn sie nicht die Errungenschaften der Kinder- und Jugendhilfe und ihre weitere Ausgestaltung aufs Spiel setzen wollen.

Entscheidend für die weitere Ausgestaltung des Dialogs ist die Haltung, die beide Seiten einnehmen. Wenn beide Seiten von einem konstruktiven Selbstverständnis geprägt sind, sollten sie sich die Räume für den Dialog schaffen, auch wenn die zeitlichen Ressourcen überall knapp sind. Ein vertrauensvoller und am Ende ergebnreicher Dialog braucht genügend Raum und Zeit und darüber hinaus den Willen zur Verbindlichkeit auf allen Seiten.

Hilfreiche Eckpunkte zur Ausgestaltung von Qualitätsdialogen beschreibt die Arbeitshilfe der Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland auf S. 72 ff. Die Eckpunkte für eine erfolgreiche Dialogkultur sind vorhanden. Wir alle sollten sie gemeinsam nutzen – im Sinne der Kinder, der Jugendlichen und der Familien.

Birgit Zeller

Verwendete Literatur:

Aushandlung ambulanter Erziehungshilfen mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe – Eine Arbeitshilfe für Jugendämter des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe und des Landschaftsverbandes Rheinland, Mai 2013

Bräutigam, Ulrike; Kohlhaas, Heidrun: Dialogische Qualitätsentwicklung in den Hilfen zur Erziehung in Berlin, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins, Oktober 2009

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (10. März 2010)
Eckpunkte des Deutschen Vereins für ein kooperatives Qualitätsmanagement von Leistungsträgern und Leistungserbringern in sozialen Hilfesystemen

Kohlhaas, Heidrun: Qualitätsentwicklung ist der Dialog der „Kundigen“, Forum Erziehungshilfe 1/2011

Zu guter Letzt

Nahezu zeitgleich mit dem Erscheinen dieses Heftes neigen sich meine Tage im Bayerischen Landesjugendamt ihrem Ende zu. Am 1. September werde ich meine neue Funktion als geschäftsführendes Präsidialmitglied im Bayerischen Bezirktetag, dem Kommunalen Spitzenverband der sieben bayerischen Bezirke, antreten. Nach 14 Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe, zehn davon im Stadtjugendamt der Landeshauptstadt München, vier an der Spitze des Bayerischen Landesjugendamts im Zentrum Bayern Familie und Soziales, heißt es nun für mich „auf zu neuen Ufern“.

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, Hilfe zur Pflege, Psychiatrie und Gesundheitsversorgung sowie vielfältige Aktivitäten im Bereich Bildung, Kultur und Umwelt gehören zum Aufgabenportfolio der Bezirke als der vierten kommunalen Ebene in Bayern. Themen, die wie die Kinder- und Jugendhilfe für eine solidarische, auf gleichberechtigte Teilhabe Aller ausgerichtete und chancengerechte Gesellschaft von grundlegender Bedeutung sind.

Ich freue mich auf diese neue Aufgabe, nicht ohne den nötigen Respekt vor den mit diesem anspruchsvollen gesellschaftspolitischen Gestaltungsauftrag verbundenen Herausforderungen. Gleichzeitig nehme ich aus den Jahren in der Kinder- und Jugendhilfe, aus der Erfahrung der Praxis in einem kommunalen Jugendamt und der jugend- und sozialpolitischen Diskurse auf Landes- und Bundesebene Vieles an gutem Rüstzeug mit in mein neues Betätigungsfeld.

BLJA MITTEILUNGSBLATT (MittBl)

Herausgeber

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt,
Marsstrasse 46, 80335 München,
Telefon 089/1261-04, Fax 089/1261-2280
Internet: www.blja.bayern.de
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de

V.i.S.d.P.

Stefanie Krüger

Redaktion

Renate Eder-Chaaban

Bezugsbedingungen

Die öffentlichen Träger der Jugendhilfe und der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern sowie die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses erhalten das Mitteilungsblatt im Rahmen der Informationspflicht des Landesjugendamtes kostenlos. Darüber hinaus ist der Bezug im Abonnement möglich. Die Abonnenten erhalten zusätzlich den Jahresbericht und das aktuelle Fortbildungsprogramm des Landesjugendamtes. Das Mitteilungsblatt erscheint 4 x im Jahr, das Jahresabonnement kostet € 18,- incl. Portokosten, die Einzelausgabe € 4,- zuzüglich Portokosten. Das Abonnement wird für ein Jahr abgeschlossen. Kündigung ist zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen möglich. Wird die Frist nicht eingehalten, verlängert sich das Abonnement automatisch für ein Jahr. Bezug über das Bayerische Landesjugendamt gegen Rechnung.

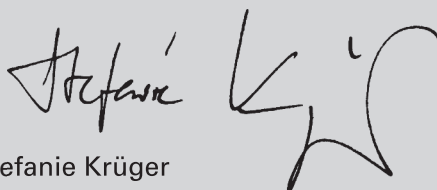
Gesamtherstellung

Computer Print, Hochstrasse 11, 82024 Taufkirchen
E-Mail: info@computerprint.de, www.computerprint.de

ISSN 1430-1237

Ganz besonders geprägt haben mich in dieser Zeit die vielfältigen persönlichen Kontakte zu den Leiterinnen und Leitern der bayerischen Jugendämter, zu den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses, zu den Kolleginnen und Kollegen in der BAG Landesjugendämter und den weiteren Kooperationspartnern der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern und bundesweit, wie zu den zuständigen Ansprechpartnerinnen und -partnern in den Ministerien, allen voran dem Sozialministerium, und nicht zuletzt die hervorragende und fachlich wie persönlich bereichernde Zusammenarbeit mit meinen Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamts und des ZBFS.

Zu guter Letzt bleibt mir nur, mich bei Ihnen allen für die gute, produktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit, wie für die vielen menschlichen Begegnungen von Herzen zu bedanken. Ich werde Sie vermissen und hoffe sehr, dass sich unsere Wege auch in der neuen Konstellation zur rechten Zeit wieder kreuzen mögen!



Stefanie Krüger